



GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Denkendorf* Wassertal 2* 85095 Denkendorf

Sachbearbeiter: Frau Bgmin Forster
Durchwahl -0
Zimmer-Nr. 7
Aktenzeichen:

Denkendorf, 10.01.19

Ladung zur Sitzung des Gemeinderates
im Schulungsraum der FFW Denkendorf
am Donnerstag, 17.01.2019 um 19 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften aus der Sitzung vom 29.11.2018
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. Bauantrag zur Nutzungsänderung der bestehenden Halle 3 für abfallwirtschaftliche Zwecke auf Fl.Nr. 1007/35 Gem. Denkendorf, Alemannenstraße ; Beratung - Beschlussfassung (602)
7. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf Fl.Nr. 163 Gem. Gelbelsee - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 FL)
8. Neubau eines Dinosaurier-Freiluftmuseums, 4. BA Errichtung einer Jurte auf der Fl.Nr. 442, Gem. Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (602)

Bankverbindungen:

Sparkasse Denkendorf
IBAN: DE94 7215 1340 0000 1300 88
BIC: BAYLADEM1EIS
Konto Nr.130 088
(BL 7 721 613 40)

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
IBAN: DE37 7216 0818 0007 1104 72
BIC: GENODEF1INP
Konto Nr. 71 10472
(BL 7 721 608 18)

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 – 18.00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 08466 / 94 16 – 0
Telefax: 08466 / 94 16 66
e-mail: poststelle@gemeinde-denkendorf.de

zum öffentlichen Teil:

9. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XXXII (32) „SO-Solarpark Dörndorf“ – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXXII)
10. ISEK – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (715 De)
11. Vergabe der Straßennamen im BG Fuchsberg, Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXVI)
12. Beschaffung eines TSF für die FF Schönbrunn; Vorstellung des Submissionsergebnisses; Information und Beratung (091, 804)
13. Fachgerechte Wartung und Inspektion der Aufzugsanlage in Dörndorf; Information (621 KiDö)
14. Beschaffung von neuem Mobiliar für den Kindergarten Zandt – Grundsatzbeschluss; Beratung - Beschlussfassung (622 Za, 804)
15. Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt über die Fl.Nr. 544/10 Gem. Gelbelsee zum Grundstück Fl.Nr. 538/6 Gem. Gelbelsee; Beratung – Beschlussfassung (602)
16. Antrag der Kirchenstiftung Gelbelsee; hier: Zuschuss zur Erneuerung der Zugewegungen zur Kirche und im Friedhof; Beratung – Beschlussfassung (905)
17. Wegebauzuschuss an die Jagdgenossen Denkendorf nach den Zuwendungsrichtlinien; Beratung – Beschlussfassung (905)
18. Antrag auf Investitionszuschuss der Limeschützen Zandt; Beratung – Beschlussfassung (905)
19. Freundschaftsdenkmal; weiteres Vorgehen zum gestohlenen bayerischen Buben; Beratung – Beschlussfassung (613)
20. Rechnungsprüfung der Jahre 2014 – 2016; Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse; Beratung – Beschlussfassung (963.14, 963.15, 963.16)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf
am: 17.01.2019 in Denkendorf
um 19.00 Uhr Schulungsraum
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster
Schriftführer war: Herr Landes

Anwesend waren:

Heinrich Forscht
Heike Fritzen
Christian Holtz ab 20.15 Uhr
Peter Lehner
Josef Mosandl
Alois Müller bis 22.50 Uhr
Karin Nerb
Rolf Schowalter
Ludwig Schranz
Thomas Sendtner ab 19.37 Uhr
Jürgen Sendtner
Regina von Wernitz - Keibel
Alfons Weber
Josef Wermuth
Stephan Werner
Josef Weigl
Claus Wirth

Entschuldigt abwesend waren:

Heinrich Beringer

Unentschuldigt abwesend waren:

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

1. **Genehmigung der Niederschriften aus der Sitzung vom 29.11.2018**

Gemeinderat Lehner teilt mit, dass er mittels E-Mail bei der Verwaltung eine namentliche Erwähnung in der Niederschrift beantragt hat. Die namentliche Erwähnung wird durch die Verwaltung entsprechend redaktionell ergänzt. Die Stelle ist per Post-It in der Niederschrift kenntlich gemacht.

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus der Sitzung vom 29.11.2018.

Abstimmungsergebnis: 15 0

2. **Beschluss über die Tagesordnung**

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass zwei Anträge zur Behandlung im Gemeinderat eingegangen sind.

Ein Antrag betrifft die Leihe der Weihnachtsbuden für Vereine, in diesem Fall für das Faschingskomitee für den Umzug. Der zweite dringliche Antrag vom Faschingskomitee Denkendorf betrifft den Auftritt der Kindergarde und des Kinderprinzenpaars in den gemeindlichen Kindergarteneinrichtungen.

Der Dringlichkeitsantrag ist am Ladungsdonnerstag gegen 14.30 Uhr im Rathaus eingegangen und konnte deshalb nicht mehr ordentlich in die Ladung aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Antrages um den Auftritt der Kindergarde in den gemeindlichen Einrichtungen teilt Bürgermeisterin Forster mit, dass der Antrag zwischenzeitlich wieder vom Faschingskomitee zurückgenommen wurde.

Anschließend verliest Bürgermeisterin Forster das Schreiben des Faschingskomitees, welches klarstellt, dass an dem ausgehandelten Kompromiss auf Abhaltung eines gemeinsamen Kindergartenballes, festgehalten wird. Die sechs unterzeichnenden Vorstandsmitglieder des Faschingskomitees erklären, dass der Antrag vom 1. Vorstand nicht die Meinung der Vorstandschaft widerspiegelt. Weiterhin entschuldigt sich die Vorstandschaft hinsichtlich der Äußerungen im Eröffnungsballe über das Kinderhaus Dörndorf und dem abgesagten Besuch der Kindergärten durch das Faschingskomitee.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderat zeigt sich überrascht über den Rücknahmeantrag des Faschingskomitees. Der anwesende 1. Vorstand des Faschingskomitees sollte doch die gesamte Angelegenheit nochmals kurz darstellen.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass der Gemeinderat nicht vollständig ist und die Tagesordnung deshalb nicht erweitert werden kann. Eine Befragung der einzelnen anwesenden Vereinsmitglieder bzw. Kindergärtnerinnen ist nicht zielführend.

Ein weiterer Gemeinderat ergänzt, dass die Thematik schon vom Gemeinderat diskutiert werden muss. Der Fasching ist in Denkendorf ein sehr wichtiger Kulturbestandteil. Der Besuch der Kindergärten im Kindergarten ist seit über 40 Jahren ein wesentlicher Bestandteil der Denkendorfer Faschingstradition.

Bürgermeisterin Foster erklärt, dass im Denkendorfer Kindergarten seit 1992 und in Gelbsee und Zandt seit 2005 das Faschingskomitee auftritt.

Anschließend wird ausführlich über die Tradition des Kindergartenbesuches und dem Aufwand für das Kindergartenpersonal diskutiert.

Bürgermeisterin Forster verliest die gemeinsame Stellungnahme der Leitungen der gemeindlichen Einrichtungen. In dieser Stellungnahmen werden insbesondere der vorhandene Personalmangel in den gemeindlichen Einrichtungen, der Platzmangel und das ängstliche entgegenreten der vielen jüngeren Kindern angeführt. In einer gemeinsamen Kindergartenveranstaltung könnten die Kinder mit Ihren Eltern frei wählen, ob sie entsprechend teilnehmen möchten.

Bürgermeisterin Forster mahnt an, nicht über die Köpfe der Angestellten hinweg zu entscheiden.

Bürgermeister Forster fragt das Stimmungsbild der anwesenden Gemeinderatsmitglieder ab.

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen mit 12 zu 3 dafür, dass der Besuch der Kindergärten und des Kinderprinzenpaars, in verschlankter Form ohne ausufernden Rahmen, in den gemeindlichen Kindergärten stattfinden kann.

Der Antrag der Nutzung der Weihnachthütten soll unter den weiteren Informationen behandelt werden.

3. Informationen aus der Bauausschusssitzung

4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

- Vergabe der Planungsleistungen nach HOAI für den neuen Kindergarten in Denkendorf an die abhd Architekten Denzinger und Beck
- Beauftragung der Ingenieurleistungen für die Verkehrsanlagen, Kanal, Straßenbau Baugebiet Zandt „Südliche Dorfmitte“ an das Büro Goldbrunner

5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

6. Bauantrag zur Nutzungsänderung der bestehenden Halle 3 für abfallwirtschaftliche Zwecke auf Fl.Nr. 1007/35 Gem. Denkendorf, Alemannenstraße ; Beratung - Beschlussfassung (602)

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Beb. Plans Nr. XIV Gewerbegebiet „An der Römersäule“ BAII.

Gem. Erläuterungsbericht erfolgt die Nutzungsänderung einer Lagerhalle durch Lagern und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Trenn- u. Regranulierungsanlage).

Weitergehend wird im Bericht unter 1.3.1 Angaben über Art und Umfang der Nutzungsänderung nachfolgendes genannt:

Beantragt wird die Nutzungsänderung einer Lagerhalle durch zukünftiges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen von weniger als 100 Tonnen und durch Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen von weniger als 10 Tonnen je Tag.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Einsatzstoff für die Behandlung ist die Schredderfraktion aus dem Recycling von Kühlschränken. Diese Abfälle sollen in Big-Bags innerhalb der Halle gelagert werden.

In einem Schwimm-Sinkverfahren können aus der Schredderfraktion Kunststoffe, Metalle und andere Fremdstoffe getrennt werden (Trennanlage). Für die weitere

Verarbeitung wird das gewonnene PS (Polystyrol) verwendet. Der Rest wird ausgeschleust und anderweitig verwertet.

Das gewonnene PS wird in einer Regranulierungsmaschine (Granulierungslinie) aufgearbeitet (geschmolzen, gereinigt und granuliert) und dann als Regranulat zur weiteren Verarbeitung in der Industrie bereitgestellt. In einer weiteren Ausbaustufe kann in einer Folienmaschine (Folienlinie) aus dem geschmolzenen und gereinigten PS direkt Folie hergestellt werden.

Ein Gemeinderat informiert, dass das Recyceln von Styropor ein sehr kritischer Vorgang ist. Durch den Recyclevorgang werden Polystyrole ausgewaschen bzw. ausgeblasen. Dieser Vorgang muss im Rahmen der Emissionsprüfung sehr genau betrachtet werden.

Polystyrole, so der Gemeinderat weiter, reichern sich unter anderem in der fettigen Muttermilch an und wurden bei Säuglingen in betroffenen Industriestandorten entsprechend nachgewiesen. Insbesondere ist prüfen, ob die Anlagen entsprechend zertifiziert und bewährt sind. Es darf kein Prozesswasser in die Umwelt gelangen. Außerdem ist die Abluft beim Schreddervorgang entsprechend zu prüfen. Auch beim Erhitzen für die Granulatherstellung geht das Polystyrol entsprechend aus.

Gemeinderat Thomas Sendtner erscheint im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Firmeninhaber zur nächsten Gemeinderatssitzung einzuladen. Das Baugesuch ist entsprechend zurück zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 6 10

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag zur Nutzungsänderung der bestehenden Halle für abfallwirtschaftliche Zwecke, hier Lagern und Behandeln von Abfällen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 6

- 7. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf Fl.Nr. 163 Gem. Gelbelsee - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen**

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**Träger öffentlicher Belange; Weiteres Verfahren; Beratung –
Beschlussfassung (610 FL)**

Bürgermeisterin Forster erteilt der anwesenden Planerin des Vorhabens, Frau Friedl, das Wort.

Frau Friedl erklärt, dass die in der letzten Sitzung aufgetragenen Hausaufgaben auf Rückbaus des Erdwalles entlang des gemeindlichen Feldweges erledigt wurden. Frau Friedl zeigt entsprechende Fotos. In der vorbereitenden PP-Präsentation zeigt Frau Friedl, dass für einen Flügelbetrieb aus dem Jahr 1963 eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB besteht. In dieser Genehmigung sind die Flächen außerhalb der Halle für die Lagerung von Betriebsmittel des Geflügelbetriebes erwähnt.

Im Jahr 1990 wurde die Geflügelmast aufgegeben und eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der Geflügelmasthallen in eine Lagerhalle für die Audi erteilt.

Diese Nutzungsänderung wurde aus Entscheidungsgrundlage der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Nach weiteren Gesprächen hat die Regierung von Oberbayern via E-Mail vom 08.11.2018 bestätigt, dass nur ein „Sondergebiet – Lagerhalle“ für die gesamte Flurnummer möglich ist. Andre Anfragen an die Regierung, wie zum Beispiel „GE- Gewerbegebiet“, wurden beispielsweise verneint.

Ein Gemeinderatsmitglied hinterfragt, weshalb von der Planerin Beherbergungsstätten bei der Regierung von Oberbayern abgefragt wurden.

Frau Friedl ergänzt, dass hier insbesondere Dienstwohnungen ggf. auch für den im Betrieb beschäftigten Lagerarbeitern, in Betracht gezogen wurden.

Ein Gemeinderat moniert, dass der Feldweg noch nicht ordentlich hergestellt ist. Außerdem moniert er, dass entlang der Straße „Am Weiher“ ohne gemeindliche Genehmigung Schotterarbeiten auf Gemeindegrund vorgenommen wurden.

Frau Friedl erwidert, dass die Sachen der konkreten Erschließung nicht im Zuge der Bauleitplanung, sondern in der Baugenehmigung abgehandelt werden.

Angesprochen auf den verfassten Leserbrief, erklärt Frau Friedl, dass sie den Brief nur als bürgerliche Pflicht zur Aufklärung gesehen hat. Frau Friedl ergänzt, dass sie an Lösungen interessiert ist und sich auch beispielsweise mit der Fam. Niggl an einen Tisch setzt um die Planung im Einvernehmen lösen zu können.

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 18.06.2018 bis 18.07.2018 statt. Dabei wurden folgende Anregungen geäußert:

1.1 Anwohner des Birkenwegs in Gelbelsee, Schreiben vom 10.07.2018

Hiermit nehmen wir Stellung zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Die Zufahrt „Am Weiher“ ist nicht ausgelegt für diese Art von Schwerverkehr, der sich erheblich steigern wird.

Die Straße bildet auch die Zufahrt zur Siedlung "Am Gsteinet". Schon jetzt ist es oft schwierig, diese Straße zu benutzen. Sie ist des Öfteren mit faustgroßen Steinen und Dreckbatzen übersät. Man weiß nicht in welchen Schlangenlinien man fahren soll.

Bei Regenwetter entwickelt sie sich regelrecht in eine Rutschbahn.

So kann's doch nicht sein.

Des Weiteren schließen wir uns den Ausführungen von Anwohnern der Straße „Am Weiher“ an, die die Situation sehr gut wiedergeben.

Abwägung:

Eine detaillierte Betrachtung der Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Gelbelsee und Dörndorf ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Anzumerken ist, dass diese Straße von der Allgemeinheit als Verbindungsstraße zwischen zwei Ortsteilen benutzt wird. Da das Gebiet als Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung und nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen wird, ist mit einer Verkehrssteigerung nicht zu rechnen. Das Gebiet bleibt in der bisherigen Nutzung als Lagerfläche mit Lagerhallen erhalten.

Die Breite der Straße beträgt ca. 5,00 bis 5,50 m und ist gemäß Richtlinien für die Anlage von Straßen ausreichend bemessen. An beengten Stellen gibt es

Ausweichmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf eine geschotterte Bankette, die links und rechts ca. 4,00 m beträgt.

Die zeitweisen Straßenverunreinigungen, die mit vorbereitenden Bauarbeiten für Lagerflächen verbunden sind, sind zeitweise unvermeidbar. Die Baufirmen werden angehalten, die Straße nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. Während einer Ortsbesichtigung in der KW 46 war die Straße gereinigt und frei von Baustellenverunreinigungen. An der Planung wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner des Birkenwegs wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

1.2 Anwohner der Straße „Am Weiher“, Schreiben vom 12.06.2018 Anwohner der Birkenstraße in Gelbelsee, vom 10.07.2018, Schreiben mit gleichem Inhalt

In Bezug auf mein Schreiben vom 12.04.2018 und die Einsichtnahme in die Änderung des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 28 der Gemeinde Denkendorf vom 22.03.2018, nehme ich zu diversen Punkten nachfolgend Stellung:

A.1

Das betreffende Grundstück liegt keinesfalls in der Nähe zur Bundesautobahn A 93. Mir ist dort ebenfalls keine Ausfahrt „Denkendorf“ bekannt. Die in der Nähe liegende Ausfahrt Denkendorf gehört vielmehr zur Bundesautobahn A 9. Diese befindet sich jedoch nicht in 2,5 km Entfernung. Vielmehr sind es ca. 5,2 km.

Aufgrund bestehender Gewerbegebiete / -betriebe kann von einem fehlenden Alternativstandort nicht ausgegangen werden. Das bereits existierende Gewerbegebiet in Denkendorf bietet sich hier geradezu an. Die Entfernung zum Autobahnanschluss beträgt keine 900 m und bietet geeignete breite Zufahrtsstraßen.

Wie in Denkendorf werden auch in Grampersdorf diverse Gebäude- und Freiflächen angeboten. Die Entfernung nach Grampersdorf zum Autobahnanschluss beträgt ebenfalls ca. 5,2 km und bietet sogar geeignete breite Zufahrtsstraßen.

Der „Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort“ ehrt den Antragsteller. So lang keine Arbeitsplätze existieren, können diese jedoch auch nicht erhalten werden. Diesbezüglich ist es allerdings unerheblich, ob sich die Arbeitsstellen in Gelbsee, Denkendorf oder Grampersdorf befinden.

Aufgrund der Arbeitslosenquote und Stellenangebote dürfte selbst eine Auflösung von eventuell bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen nicht ausschlaggebend sein.

Abwägung zu A.1

Das betroffene Grundstück liegt, wie in der Begründung unter Pkt. 3.5 „Verkehrerschließung“ festgehalten, in einer Entfernung von ca. 40 bis 50 km zu der Bundesautobahn A 93. Die Ausfahrt Denkendorf liegt an der A9, in einer Entfernung von ca. 3,7 km. Diese Information wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 28, unter Punkt 3.5 korrigiert. Diese Informationen stammen aus den Geokarten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern aus dem Jahre 2018. Sicherlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Strecken zu messen. Für die Begründung jedoch werden die kürzesten Strecken gewählt und die Näherungswerte angegeben.

Der Nachweis der Alternativstandorte ist im betroffenen Fall nicht notwendig, da hier das Recht auf Bestandsschutz einer durch das Landratsamt in der Vergangenheit genehmigten Anlage greift. Der Bestandsschutz bezieht sich hier nicht nur auf das Bauwerk, sondern auch auf die Nutzung des Grundstücks als Lagerfläche.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB möchte die Gemeinde Denkendorf dieses Gebiet im Zuge der Bauleitplanung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung neuordnen. Im Zuge der Neuordnung werden die Flächen, die bisher im Außenbereich gelegen sind, in ein Sondergebiet für Lagerflächen umgewandelt. Die Regierung von Oberbayern hat Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen im Zuge des Abwägungsprozesses erteilt. Seitens der Regierung von Oberbayern wurden keine Forderungen nach Alternativstandorten ausgesprochen. Der Erhalt von Arbeitsplätzen vor Ort entspricht den Vorgaben gemäß § 1 Abs. 6 Pkt. 8 c BauGB. Der Belange der Wirtschaft, insbesondere

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

ihrer mittelständischen Struktur wird gem. § 1 Abs. 6 Punkt 8 a hier Vorrang gewährt. An der Planung wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

A.3.5

Überörtliches Verkehrsnetz

Der Anschluss Denkendorf der Bundesautobahn A 9 liegt nicht in 2,5 km Entfernung.

Vielmehr sind es ca. 5,2 km. Der Anschluss an die A 93 ist erst in ca. 59 km, an die A 6 in ca. 75 km zu erreichen.

Interne Erschließung

Die direkte Zufahrt über die Straße „Am Weiher“, Gelbelsee, ist mit erheblichem Mehrverkehr in den Ortslagen Denkendorf und Gelbelsee verbunden. Gerade in Gelbelsee kommt es, aufgrund schmaler Straßen und enger Kurven, bereits jetzt zu Problemen, wenn Bus, Lkw oder Traktor an einem Pkw vorbeifahren. Bei der Begegnung zweier Lkw werden diese noch größer.

Die Straße „Am Weiher“ ist für die Zufahrt nicht geeignet. Die Breite beträgt an diversen Stellen 4,05 m, wobei die Mindestbreite für Lkw 3,05 m betragen sollte. Bei Gegenverkehr ist ein Ausweichen nur auf landwirtschaftliche Flächen möglich. Für zwei Lkw gestaltet sich das Vorbeifahren daher schwierig. Teilweise wird bereits jetzt schon quer über Wiesen gefahren.

Die Straße wird häufig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Begegnung zweier Traktoren erfordert bereits das Ausweichen, ein Mähdrescher benötigt die gesamte Breite. Weiteres Aufkommen von großen Fahrzeugen belastet nicht nur deren Fahrzeugführer.

Aufgrund des bisherigen Verkehrsaufkommens wurde die Straße bereits stark beschädigt. Sicher ist man beim Ausbau nicht von permanenter Belastung durch schwere Fahrzeuge ausgegangen.

Im Übrigen ist die Einfahrt für Lkw gar nicht möglich. Die Straße ist mit dem Straßenschild Nr. 253 versehen. Eine Ausnahme gibt es lediglich für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Ich gehe jedoch nicht davon aus, dass diese für Lieferungen / Abholungen im Gewerbegebiet genutzt werden. Daher bedarf es pro Fahrzeug und Nutzung einer Sondergenehmigung des Landratsamtes Eichstätt. Dies führt zu einem täglichen erheblichen Mehraufwand der zuständigen Behörde.

Abwägung zu A.3.5

Das betroffene Grundstück liegt, wie in der Begründung unter Pkt. 3.5 „Verkehrerschließung“ festgehalten, in einer Entfernung von ca. 40 bis 50 km zu der Bundesautobahn A 93. Die Ausfahrt Denkendorf liegt an der A9, in einer Entfernung von ca. 3,7 km. Diese Information wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 28, unter Punkt 3.5 korrigiert. Diese Informationen stammen aus den Geokarten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern aus dem Jahre 2018. Sicherlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Strecken zu messen. Für die Begründung werden jedoch die kürzesten Strecken gewählt. Da es sich um Näherungswerte handelt, werden diese als „ca. – Angaben“ dargestellt.

Eine detaillierte Betrachtung der Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Gelbelsee und Dörndorf ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Anzumerken ist, dass diese Straße von der Allgemeinheit als Verbindungsstraße zwischen zwei Ortsteilen benutzt wird. Da das Gebiet als Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen ist, ist mit einer Verkehrssteigerung nicht zu rechnen. Das Gebiet bleibt in der bisherigen Nutzung als Lagerfläche mit Lagerhallen erhalten. Es entsteht kein neues Gewerbegebiet.

Die Breite der Straße im betroffenen Bereich beträgt von 5,00 m bis 5,50 m und ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen ausreichend bemessen. Für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf eine geschotterte Bankette, die links und rechts ca. 2,00 m beträgt. Die Breite von 9,00 m in der unmittelbaren Nähe des Sondergebietes ist ausreichend für eine Begegnung eines LKW`s mit einer landwirtschaftlichen Maschine.

Die Verkehrszunahme stellt angesichts der kleinen Größe des Baugebietes eine Bagatelle dar. Da das Gebiet in seiner Nutzung als Sondergebiet für

Lagerflächen bestehen bleibt, ist nicht mit einem höheren Verkehrsaufkommen als bisher zu rechnen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a, c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

A.5.1

Der Gewerbeinhaber mag eine weitere Zusammenarbeit mit der Firma Audi AG anstreben. Bereits seit Monaten ist jedoch erkennbar, dass die Lagerfläche nicht dieser Firma vorbehalten werden soll. Aufgrund eines gelben Werbeschildes „Gewerbefläche...15.000 qm...“ in Richtung Autobahn ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche weiteren Firmen zur Verfügung stehen soll.

Auch der Hinweis auf die Anschlüsse zu den Bundesautobahnen A 93 und A 6 lässt erkennen, dass es hier nicht nur um die Firma Audi AG geht. Selbst diese würde weder die eine, noch die andere Autobahn als Zufahrtsstraße wählen.

Abwägung zu A.5.1

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB möchte die Gemeinde Denkendorf dieses Gebiet im Zuge der Bauleitplanung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung neuordnen. Im Zuge der Neuordnung werden die Flächen, die bisher im Außenbereich gelegen sind, in ein Sondergebiet für Lagerflächen umgewandelt. Die Regierung von Oberbayern hat Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt.

Die Kontrolle der Auftragsvergabe des Grundstücksinhabers ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Im Rahmen des wirtschaftlichen Handelns bleibt es dem

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Eigentümer vorbehalten, an wen die Flächen vermietet werden. Je nach Bedarf werden die Flächen an Fa. AUDI oder andere Bewerber vermietet.

Die Prüfung der Beschilderung außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung Deckblatt Nr. 28 ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a, c BauGB Vorrang gewährt. An der Planung wird festgehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

A.5.3

Einer Durchgrünung des Grundstücks wurde in den letzten Jahren Einhalt geboten.

Eine massive Randeingrünung ist nicht feststellbar. Bäume wurden eher massiv entfernt bzw. zurückgeschnitten. Einen 5 m breiten Grünstreifen mit Baum- und Heckenbepflanzung gibt es nicht. Ein Teich wurde trockengelegt.

Größere Geländebewegungen hat es in den letzten Jahren ständig gegeben. So wurde

tonnenweise Boden abgetragen und an anderer Stelle gelagert. Dieser wurde nach Monaten wieder zurückgefahren. Darüber hinaus mussten Kies, Schotter und Steine in großen Mengen geliefert und verbaut werden.

Eine Einzäunung des gesamten Grundstücks ist nicht erkennbar. Für Unbefugte ist die Freifläche sogar leicht und unbemerkt zugänglich. Es gibt auch keine Hinweisschilder, dass das Betreten verboten sei. Aufgrund der bereits gelagerten Gegenstände besteht bereits seit Monaten eine erhebliche Unfallgefahr für die Bevölkerung.

Abwägung zu A.5.3

Lagerflächen werden gewöhnlich für die Lagerung verschiedener Materialien bzw. Maschinen geschaffen. Hierfür sind auf dem Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches sowohl ein Erdaushub als auch eine Verdichtung der Flächen erforderlich. Aus den beschriebenen Tätigkeiten auf dem Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 28 ist nicht erkennbar, dass diese zeitlich begrenzte Bautätigkeit die Grenze der Zumutbarkeit durch außerordentliche Belästigungen überschreiten würde.

Die bestehenden Pappeln wurden aufgrund der Beschädigungen durch die Unwetter der letzten Jahre zurückgeschnitten, um die Gefahr für Leib und Leben, die durch die herabfallenden Äste vorhanden war, abzuwenden. Eine Notwendigkeit eines Zauns kann nicht erkannt werden. Hier wird der Belange des Naturschutzes – insbesondere die Möglichkeit der Kleintierwanderung - Vorrang gewährt.

Das Grundstück wurde im Randbereich bereits eingegrünt. Eine weitere Begrünung bzw. die notwendige Ersatzbegrünung der Randbereiche des Grundstücks werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet für Lagerflächen mit Lagergebäuden „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a, c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

A.5.4

Überörtliches Verkehrsnetz

Der Anschluss Denkendorf der Bundesautobahn A 9 liegt nicht in 2,5 km Entfernung.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Vielmehr sind es ca. 5,2 km. Der Anschluss an die A 93 ist erst in ca. 59 km, an die A 6 in ca. 75 km zu erreichen.

Interne Erschließung

Die direkte Zufahrt über die Straße „Am Weiher“, Gelbelsee, ist mit erheblichem Mehrverkehr in den Ortslagen Denkendorf und Gelbelsee verbunden. Gerade in Gelbelsee kommt es, aufgrund schmaler Straßen und enger Kurven, bereits jetzt zu Problemen, wenn Bus, Lkw oder Traktor an einem Pkw Vorbeifahren. Bei der Begegnung zweier Lkw werden diese noch größer.

Die Straße „Am Weiher“ ist für die Zufahrt nicht geeignet. Die Breite beträgt an diversen Stellen 4,05 m, wobei die Mindestbreite für Lkw 3,05 m betragen sollte. Bei Gegenverkehr ist ein Ausweichen nur auf landwirtschaftliche Flächen möglich. Für zwei Lkw gestaltet sich das Vorbeifahren daher schwierig. Teilweise wird bereits jetzt quer über Wiesen gefahren.

Die Straße wird häufig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Die Begegnung zweier Traktoren erfordert bereits das Ausweichen, ein Mähdrescher benötigt die gesamte Breite. Weiteres Aufkommen von großen Fahrzeugen belastet nicht nur die Fahrzeugführer.

Aufgrund des bisherigen Verkehrsaufkommens wurde die Straße bereits stark beschädigt. Sicher ist man beim Ausbau nicht von permanenter Belastung durch schwere Fahrzeuge ausgegangen.

Im Übrigen ist die Einfahrt für Lkw gar nicht möglich. Die Straße ist mit dem Straßenschild Nr. 2534 versehen. Eine Ausnahme gibt es lediglich für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Ich gehe jedoch nicht davon aus, dass diese für Lieferungen / Abholungen im Gewerbegebiet genutzt werden. Daher bedarf es pro Fahrzeug und Nutzung einer Sondergenehmigung des Landratsamtes Eichstätt. Dies führt zu einem täglichen erheblichen Mehraufwand der zuständigen Behörde.

Abwägung zu A 5.4 zum überörtlichen Verkehrsnetz:

Das betroffene Grundstück liegt, wie in der Begründung unter Pkt. 3.5 „Verkehrerschließung“ festgehalten, in einer Entfernung von ca. 40 bis 50 km zu der Bundesautobahn A 93. Die Ausfahrt Denkendorf liegt an der A9, in einer Entfernung von ca. 3,7 km. Diese Information wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 28, unter Punkt 3.5 korrigiert. Diese Informationen stammen aus den Geokarten des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern aus dem Jahre 2018. Sicherlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Strecken zu messen. Für die Begründung werden die kürzesten Strecken gewählt. Da es sich jedoch um Näherungswerte handelt, werden diese als „ca. – Angaben“ dargestellt.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Interne Erschließung:

Eine detaillierte Betrachtung der Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Gelbensee und Dörndorf ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Anzumerken ist, dass diese Straße von der Allgemeinheit als Verbindungsstraße zwischen zwei Ortsteilen benutzt wird. Da das Gebiet als Sondergebiet mit eingeschränkter Nutzung ausgewiesen ist, ist mit einer Verkehrssteigerung nicht zu rechnen. Das Gebiet bleibt in der bisherigen Nutzung als Lagerfläche mit Lagerhallen erhalten. Es entsteht kein neues Gewerbegebiet.

Die Breite der Straße in dem betroffenen Bereich entlang des Sondergebietes beträgt von 5,00 m bis 5,50 m und ist gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen ausreichend bemessen. Für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf eine geschotterte Bankette, die links und rechts ca. 2,00 m beträgt. Die Breite von 9,00 m in der unmittelbaren Nähe des Sondergebietes ist ausreichend für eine Begegnung eines LKW`s mit einer landwirtschaftlichen Maschine.

Die Planung der Straße am Weiher sowie der Anschlussstraßen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine ordnungsgemäße Erschließung zum Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 28 des FNP ist vorhanden.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a und c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

A.6.8

Die Nutzung als „Wohnungen“ sei ausgeschlossen. Ich darf daran erinnern, dass sich auf dem Grundstück bereits seit Jahrzehnten ein durchaus bewohntes

Gebäude befindet. Obwohl Betriebsleiterwohnungen zugelassen sind, gehe ich nicht davon aus, dass die dort wohnhafte Dame im Rollstuhl als Betriebsleiter fungieren wird.

Abschließend weise ich darauf hin, dass dem Vorentwurf die realen Absichten für das Gewerbegebiet nicht zu entnehmen sind. In meinen Ausführungen bin ich daher davon ausgegangen, dass für Lieferung und Abholung Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 5 t genutzt werden.

Da es offensichtlich zumindest einer offiziellen Genehmigung des Gewerbegebietes bedarf, kann ich immer noch nicht nachvollziehen, wie es möglich sein kann, dass bereits seit Jahren vorbereitende Baumaßnahmen erfolgen. Dies alles mit Wissen und unter dem Schutz von Gemeindeverwaltung und Landratsamt. Trotz mehrfacher Anfragen an beide Behörden habe ich hierzu noch keine sinnvolle Aussage erhalten. Vielmehr versuchten beide Ämter, die Verantwortung bezüglich Gewerbegebiet und Baufortschritt an das jeweils andere abzugeben. Da sicher auch Sie verstehen, dass ich hierzu kein Verständnis aufbringen kann, darf ich wiederholt um Ihre Begründung bitten.

Abwägung zu A.6.8

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB möchte die Gemeinde Denkendorf dieses Gebiet im Zuge der Bauleitplanung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung neuordnen.

Die Regierung von Oberbayern im hat Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz. Eine Betriebsleiterwohnung ist aufgrund der Zustimmung der Regierung von Oberbayern zugelassen. Die Betriebsleiterwohnung dürfen auch die Angehörigen bewohnen.

Die Prozesse in der Bauleitplanung bedürfen einer gründlichen Klärung der Dokumentenlage und verlangen mehrere Besprechungen zwischen den Behörden und den Planern. Da viele betroffene Träger öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt wurden (hier 44), ist es für einen korrekten Abwägungsablauf von Bedeutung, von allen betroffenen Stellen die Informationen zu sammeln und nach einer Abwägung der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diese Prozesse nehmen erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Am Weiher“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

1.3 Anwohner der Straße „Wassertal“, Schreiben vom 12.04.2018

Der Genehmigung des Gewerbegebietes „Am Weiher“ 10 in Gelbensee widerspreche ich mit nachfolgenden Begründungen:

Soweit ich informiert bin, handelt es sich bei der Straße „Am Weiher“ um ein Mischgebiet. Die Baunutzungsverordnung liefert hierzu konkrete Bestimmungen über zulässige Nutzungskombinationen. Keinesfalls zugelassen sind „Nicht störende Handwerksbetriebe“, „Nicht störendes Gewerbe“, „Verwaltungsgebäude“, „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe“, „Lagerhäuser- und -plätze“ sowie „Industriebetriebe“.

Bei einem Gewerbegebiet muss ich jedoch von einer dieser Nutzungsmöglichkeiten ausgehen und sehe hierin bereits einen Konflikt mit dem Gesetz.

Die Straße ist für Lkw-Verkehr baulich nicht geschaffen. Zum einen ist die Breite nicht ausreichend. Dies wird bereits jetzt deutlich, da teilweise die Felder befahren werden. Sie misst an Engstellen gerade 4,05 m, wobei die die Mindestbreite für Lkw 3,05 m betragen sollte. Da mit Gegenverkehr zu rechnen ist und ein Pkw ebenfalls eine Straßenbreite von ca. 2,00 m beansprucht, sehe ich hier Probleme. Zum anderen ist die Oberfläche bereits stark zerstört. Die Decke weist immense Schäden auf, die durch weiteren Verkehr nur größer werden können. Darüber hinaus erscheint mir die Einfahrt in das Gewerbegebiet als unpraktisch. Erkennbar daran, dass bereits jetzt das gegenüberliegende Feld befahren werden muss. Hinzu würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand für das Landratsamt Eichstätt kommen. Die Straße ist mit einem Durchfahrtsverbot für Lkw, also dem Straßenschild Nr. 253, versehen. Für jedes Fahrzeug bedarf es also einer Sondergenehmigung. Mit Datum, Uhrzeit und Ladung.

Ich möchte gleichzeitig daran erinnern, dass die Einrichtung von Gewerbegebieten ursprünglich erfolgte, um störende Einwirkungen von

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.

Sachverhalt

Betrieben auf Wohnungen zu vermeiden. Wie lässt sich dann ein Gewerbegebiet mit § 10 der Baunutzungsverordnung in Einklang bringen? Die Straße „Am Weiher“ ist die einzige Zufahrtsmöglichkeit in das Ferienhausgebiet Gelbelsee. Wie sicher auch Ihnen bekannt ist, handelt es sich hierbei um ein Sondergebiet, welches der Erholung dienen soll. Die Erholung würde zukünftig erst nach dem Ortsschild beginnen. Denn der Zufahrtsweg wäre mit Lkw-Verkehr und einem Gewerbegebiet blockiert. Ich gehe auch nicht davon aus, dass sich die Erholungssuchenden über den ständig verschmutzten Weg freuen würden.

Außerdem führte die Entwicklung der vergangenen Jahre zu einem deutlichen Überangebot von Gewerbeflächen. Auch Sie können dies daran erkennen, dass in bestehenden Gewerbegebieten Gebäude und Flächen leer stehen. Sicher gibt es eine geeignete Möglichkeit, das geplante Vorhaben in Denkendorf oder Grampersdorf umzusetzen. Die Voraussetzungen wären ideal!

Bitte bedenken Sie auch die grundsätzlichen Maxime, möglichst wenig Flächenverbrauch zuzulassen. Ich kann dies mit zerstörter Flora und Fauna leider nicht in Vereinbarung bringen. An dieser Stelle sei ebenfalls auf Umweltverschmutzung und Brandgefahr hingewiesen. Ich gehe nicht davon aus, dass das Gelände über eine Abscheideanlage verfügt. Diesbezüglich hatte sich der 3. Bürgermeister bereits geäußert. Bei einem Brand müsste blitzschnell reagiert werden. Im Hochsommer könnten sämtliche angrenzende Felder und Gebäude einem Feuer zum Opfer fallen.

Es ist wohl ebenfalls nicht damit zu rechnen, dass hier ein erhebliches Angebot von Arbeitsplätzen entsteht. Ich weise darauf hin, dass die sinnvolle Errichtung eines Gewerbebetriebes in Dörndorf vor ein paar Jahren vereitelt wurde. Hier wären nicht nur Arbeitsplätze entstanden, hier wären auch die Voraussetzungen und Straßenanbindungen ideal gewesen. Dies ist jedoch bei der geplanten Ansiedlung „Am Weiher“ 10 in Gelbelsee nicht gegeben.

Bei Bedarf werde ich meine Bedenken sehr gern bildlich für Sie festhalten. Allerdings könnten Sie sich bei einer Begehung ebenfalls davon überzeugen. Ich darf Sie nunmehr bitten, wie telefonisch besprochen, mir die Pläne zukommen zu lassen. Für den Eingang habe ich mir den 20.04.2018 vorgemerkt.

Abwägung zu 1.3

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB möchte die Gemeinde Denkendorf dieses Gebiet im Zuge der Bauleitplanung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung neuordnen. Im Zuge der Neuordnung werden die Flächen, die bisher im Außenbereich gelegen sind, in ein Sondergebiet für Lagerflächen umgewandelt. Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Abwägungsprozesses Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt.

Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz. Besonders positiv hervorzuheben ist hier die Nutzung des Bestandes der Flächen, die keine neue Versiegelung der Flächen erfordern. Den Grundsätzen des BauGB und des LEP 2013 bezüglich Flächenversiegelung wird hier positiv entsprochen.

Erschließungsfragen bezüglich Abwasserbeseitigung werden auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren geklärt und sind somit kein Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung. Fragen bezüglich Umweltprüfung werden im Zuge der rechtsverbindlichen Bauleitplanung geklärt. Durch den Bestand ist eine geringe Belastung für Flora und Fauna zu erwarten. Fragen zum Brandschutz sind im Zuge der Brandschutzertüchtigung im Baugenehmigungsverfahren zu klären, die kein Bestandteil des Flächennutzungsplans darstellt.

Die Planung der Straße „Am Weiher“ sowie der Anschlussstraßen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Eine ordnungsgemäße Erschließung zum Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 28 des FNP ist vorhanden.

Die Verkehrszunahme stellt angesichts der kleinen Größe des Baugebietes eine Bagatelle dar. Die zeitweisen Straßenverunreinigungen, die mit vorbereitenden Bauarbeiten für Lagerflächen verbunden sind, sind zeitweise unvermeidbar. Die Baufirmen werden angehalten, die Straße nach Abschluss der Arbeiten jeden Tag zu reinigen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a und c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Anwohner der Straße „Wassertal“ wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden abgewogen. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.06.18 und fand in der Zeit vom 18.06.18 bis 18.07.18 statt. Insgesamt wurden 44 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dst. Thierhaupten
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz e. V.
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Gelbsee
- Katholisches Pfarramt Denkendorf
- Katholisches Pfarramt Zandt
- Katholisches Pfarramt Dörndorf/ Bitz
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung – SG 16
- Landwirtschaftsamt Ingolstadt
- Marktgemeinde Altmannstein
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Stadtverwaltung Beilngries
- Staatliches Bauamt, Bereich Straßenbau
- Vermessungsamt Eichstätt
- Wasserzweckverband Denkendorf/Kipfenberg
- Wittelsbacher Ausgleichsfond
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Autobahndirektion Nordbayern, Schreiben vom 21.06.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt, Schreiben v. 22.06.2018

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Schreiben vom 21.06.2018
- Gemeindeverwaltung Stammham, Schreiben vom 03.07.2018
- Landratsamt Eichstätt, SG 41, Techn. Hochbau, Schreiben vom 18.07.18
- Landratsamt Eichstätt, SG 44, Immissionsschutz, Schreiben vom 05.07.18
- Marktgemeinde Kipfenberg, Schreiben vom 02.07.2018
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.07.2018

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben bzw. keine Bedenken vorgebracht haben.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Main- Donau Netzgesellschaft, Schreiben vom 16.07.2018

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht von unserer Seite kein Einwand.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z. B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägung zu 3.1

Die Hinweise zum Bestandsplan werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Main-Donau Netzgesellschaft wird an weiteren Verfahren und Planungen beteiligt. Die Hinweise werden in die Begründung redaktionell aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Main-Donau Netzgesellschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.2 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 21.06.2018

Mit Schreiben vom 07.06.2018 bittet Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund der Südlichen Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Die Verkarstung des Untergrunds führte zur Entstehung zahlreicher Dolinen im

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

nahen Umfeld. Mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume, ist zu rechnen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung zu 3.2

Die Hinweise zu Geogefahren werden in die Begründung zum FNP redaktionell ergänzt. Es werden keine Ausgleichsflächen benötigt. Bei weiteren Planungen werden die Hinweise berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bayerischen Amtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.3 DB AG Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro München, Schreiben vom 03.07.2018

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägung zu 3.3

Die Hinweise werden in die Begründung zum FNP redaktionell ergänzt. Die Hinweise werden im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der DB AG wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.4 Eisenbahn - Bundesamt, Außenstelle München, Schreiben vom 04.07.2018

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.

Sachverhalt

des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEWG) berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt.

Im nordöstlichen Planungsbereich befindet sich der ICVE - Tunnel auf der Bahnstrecke 5934 (unterirdisch). Hinsichtlich der vorgelegten Planung ist nicht eindeutig erkennbar, inwiefern die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs in dem Tunnel gewährleistet bleibt. Der Schutzstreifen der Tunnelanlage ist in der Regel durch eine Grunddienstbarkeit geschützt. Die Ausweisung als Gewerbegebiet ist möglicherweise mit Beschränkungen oder Auflagen verbunden. Ich bitte Sie daher, die Clearingstelle innerhalb des Bereiches des Konzerns der Deutschen Bahn

AG

DB Immobilien

Niederlassung München

Barthstraße 12

80339 München

zu beteiligen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren und Vorlage der Stellungnahme der DB Immobilien.

Abwägung zu 3.4

Der betroffene Bereich innerhalb des Geltungsbereichs des Deckblattes Nr. 28 des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der rechtsverbindlichen Planung mit dem Eisenbahn- Bundesamt detailliert abgesprochen. Momentan sind keine Gebäude im betroffenen Bereich geplant. Die bestehenden Flächen werden wie bisher als Lagerflächen benutzt. Sollten Planungen im betroffenen Bereich durchgeführt werden, wird die Clearingstelle innerhalb des Konzerns der Deutschen Bahn in die Planungen involviert. Entsprechende Hinweise werden in der Planung und in der Begründung zum Flächennutzungsplan, Deckblatt Nr. 28 redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Eisenbahn- Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.5 Deutsche Telekom, Schreiben vom 27.06.2018

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. ä 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom - z. B. ihr Eigentum, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb dieser vorhandenen Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet bleiben. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.

Abwägung zu 3.5

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien werden gewährleistet. Das Gebiet wird als Sondergebiet für Lagerflächen mit Lagerhallen, Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen geplant. Die Hinweise zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes werden in die Planung aufgenommen und im Zuge der möglichen Erschließungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.6 HWK für München und Oberbayern, Schreiben vom 10.01.2018

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. a. Verfahren, das für das Areal des schon seit Jahrzehnten umgenutzten Geflügelhofs nahe der Autobahnanschlussstelle für Lagerungszwecke der AUDI AG eine Darstellung als Gewerbegebiet gemäß §8 BauNVO vornehmen soll. Im geplanten Gewerbegebiet sollen Einzelhandelsbetriebe und Wohnnutzungen mit Ausnahme der Betriebsleiterwohnstätte unzulässig sein.

Das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde Denkendorf ist von unserer Seite zu begrüßen, die o. g. geplanten auszuschließenden Nutzungen in Anbetracht der Situierung wichtig und richtig.

1. Da o. g. Maßnahme keine Neubebauung bzw. keine neue Überplanung nach sich zieht, bestehen zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 19.06.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt im Interessengebiet Richtfunk der Wehrtechnischen Dienststelle in Greding.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von den genauen Standorten und Bauhöhen auf dieser Gemarkung, sofern Gebäude, Lagerhallen o.ä. errichtet werden sollen.

Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Abwägung zu 3.7

Um die Prüfung der möglichen Beeinträchtigung durch weitere Planungen im Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 28 zu ermöglichen, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.8 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Schreiben vom 25.06.2018

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen vom Grundsatz her keine Einwendungen, die Fl. Nr. 163, Gemarkung Gelbelsee, im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet auszuweisen.

Hinweis: Eine Ortseinsicht ergab, dass die bestehende Entwässerung des Geländes bzgl. der Beseitigung des Niederschlagswassers nicht den Regeln der Technik entspricht: Ein Großteil des Niederschlagswassers entwässert direkt in eine Doline.

Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden aber im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Abwägungsvorschlag zu 3.8

Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt. Die Hinweise werden in der Planung redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.9 Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 27.06.2018

Die Gemeinde Denkendorf beabsichtigt, eine ehemalige Hofstelle nordöstlich von Gelbelsee als gewerbliche Baufläche darzustellen. Das Plangebiet (Fl.-Nr. 163 Gmk. Gelbelsee) wird bereits vorwiegend zur Lagerung von Autoteilen genutzt. Das Plangebiet umfasst ca. 2 ha und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Das Plangebiet befindet sich isoliert im Außenbereich und ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit gebunden. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen befinden sich südöstlich, jenseits der Autobahn BAB A 9 in ca. 170 m Entfernung bzw. nördlich in ca. 225 m Entfernung. Aus landesplanerischer Sicht sind für o.g. Vorhaben zudem keine der Ausnahmen nach LEP 3.3 (Z) i.d.F. der Änderungs-VO vom 21. Februar 2018 einschlägig.

Ergebnis

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung aufgrund der fehlenden Anbindung gemäß LEP 3.3 entgegen.

Abwägung zu 3.9

Die Regierung von Oberbayern hat Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2018 schriftlich erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz. Die Personalwohnungen bzw. Betriebsleiterwohnungen werden, soweit diese im Umfang bestandsorientiert, von der Regierung Oberbayern akzeptiert. Die Änderungen werden in die Planung eingefügt.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird der Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a und c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.10 Regierung von Oberbayern, Planungsverband Region Ingolstadt, Schreiben vom 28.06.2018

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BapfG zu o. g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Denkendorf beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere gewerbliche Bebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 2 ha) befindet sich nordöstlich von Gelbelsee und ist mit einer ehemaligen Hofstelle bebaut, die derzeit im Wesentlichen zur Lagerung von Autoteilen genutzt wird. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun als Gewerbegebiet umgewidmet werden, eine randliche Eingrünung ist vorgesehen.

Bewertung

Das überplante Gebiet befindet sich im Außenbereich, die nächstgelegenen Siedlungseinheiten liegen gegenüber der Autobahn mindestens ca. 170 m entfernt. Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden (RP 10 B III 1.3 Z), neue Siedlungsflächen sind gem. LEP 3.3 (Z) möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden, die in LEP 3.3 (Z) formulierten Ausnahmen vom sog. Anbindegebot sind für das vorliegende Vorhaben nicht anwendbar.

Die Planungen müssen daher aus Sicht der Regionalplanung abgelehnt werden.

Abwägung zu 3.,10

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2018 schriftlich Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz. Die Personalwohnungen bzw. Betriebsleiterwohnungen werden, soweit diese im Umfang bestandsorientiert, von der Regierung von Oberbayern akzeptiert. Die Änderungen werden in die Planung eingetragen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird die Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a und c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird abgewogen.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.11 Landratsamt Eichstätt, Schreiben vom 12.07.2018

Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus der Sicht des Naturschutzes Bedenken.

Die bei einer Ortseinsicht am 05.07.2018 vorgefundene Randeingrünung entspricht nicht den in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemachten Angaben. Offenbar wurde diese Eingrünung erst in jüngster Zeit massiv beeinträchtigt und ist vollkommen unzureichend.

Die Untere Naturschutzbehörde kann der Änderung des Flächennutzungsplans nur zustimmen, wenn ein qualifiziertes Eingrünungskonzept in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Zur freien Landschaft hin ist eine mindestens 3-reihige Hecke vorzusehen.

Für die Pflanzung sind ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Laub- und Straucharten zu verwenden. Die Verwendung von

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.

Sachverhalt

Gehölzen mit auffälligen Laub- und Nadelfärbungen sowie hängenden, säulenförmigen, kugelförmigen oder pyramidalen Wuchsformen ist unzulässig. Bei Einzelbaumpflanzungen ist der Pflanzabstand der Bäume so zu wählen, dass sich jeder Baum entsprechend seinem Habitus (Wuchs- bzw. Kronenform) optimal entwickeln kann. Gehölze sind in Baumschulqualität in folgender Qualität zu vorzusehen:

Straucharten: 60 cm - 100 cm, 2 x verpflanzt

Baumarten: Heister 125 cm - 150 cm, 2 X verpflanzt

Pflanzabstände (Pflanzraster): Sträucher: 1,00 bis 1,20 m (1,50), Bäume: 5 - 7 m,

Das Eingrünungskonzept ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung zu 3.11

Die bestehenden Pappeln wurden aufgrund der Beschädigungen durch die Unwetter der letzten Jahre zurückgeschnitten, um die Gefahr für Leib und Leben, die durch die herabfallenden Äste vorhanden war, abzuwenden. Im Zuge des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens wird ein qualifiziertes Eingrünungskonzept in Abstimmung mit der Behörde konzipiert. Die Beschreibung der Maßnahmen wird in die Begründung aufgenommen. Zur freien Landschaft hin wird eine mindestens 3-reihige Hecke vorgesehen. Für die Pflanzung werden ausschließlich autochthone (aus bodenständigem Saatgut gezogene) Laub- und Straucharten verwendet. Die Verwendung von Gehölzen mit auffälligen Laub- und Nadelfärbungen sowie hängenden, säulenförmigen, kugelförmigen oder pyramidalen Wuchsformen werden in der Planung für unzulässig erklärt.

Bei Einzelbaumpflanzungen wird der Pflanzabstand der Bäume so gewählt, dass sich jeder Baum entsprechend seinem Habitus (Wuchs- bzw. Kronenform) optimal entwickeln kann. Gehölze werden in Baumschulqualität in der durch die untere Naturschutzbehörde vorgegebenen Qualität vorgesehen. Die Angaben zur Qualität der Gehölze wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.12 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 17.07.2018

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO sprechen, sind gegenwärtig nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der zulässigen Nutzungen bitten wir um Klarstellung. Unter A 68 Immissionsschutz wird ausgeführt, dass u. a. Wohnungen ausgeschlossen werden. Im folgenden Abschnitt werden Betriebsleiterwohnungen jedoch zugelassen.

§ 8 Abs. 3 Nr.1 (3) BauNVO beinhaltet die Möglichkeit ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zuzulassen.

Auch wenn der Flächennutzungsplan, anders als der Bebauungsplan, noch keine rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält, bedarf es der Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan.

Rein vorsorglich weisen wir zusätzlich darauf hin, dass Gewerbegebiete erfahrungsgemäß eine gewisse Fluktuation aufweisen. Wir stimmen zwar damit überein, dass keine Emissionsbelastung der Wohngebiete im Norden des Gewerbegebietes durch die Funktion als Lagerstätte zu erwarten ist. Wir regen jedoch an, dass das notwendige prognostische Element hinsichtlich einer potentiellen künftigen Entwicklung dieses Gewerbegebiets nicht komplett vernachlässigt werden sollte.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung zu 3.12

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.11.2018 schriftlich Einverständnis zu einem Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen erteilt. Die Genehmigung eines Sondergebietes für Lagerflächen und Lagergebäude mit Betriebsleiterwohnung und Personalwohnungen beruht auf einer im Jahre 1998 erteilten Baugenehmigung für Lagergebäude. Daraus ergibt sich das Recht auf Bestandsschutz. Die Personalwohnungen bzw. Betriebsleiterwohnungen werden,

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

soweit diese im Umfang bestandsorientiert, von der Regierung Oberbayern akzeptiert. Die Änderungen werden in die Planung eingetragen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 für das Sondergebiet „Am Weiher“ wird die Belange der Wirtschaft, insbesondere ihrer mittelständischen Struktur gemäß § 1 Abs. 8 Pkt. a und c BauGB Vorrang gewährt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

3.13 Landratsamt Eichstätt, SG 42, Schreiben vom 12.07.2018

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis.

Zur Anbindung des Gewerbegebietes an der Ort Gelbelsee sollte geprüft werden, ob auch die Fl. Nr. 160 Gemarkung Gelbelsee in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden kann.

Abwägung zu 3.13

Da die Regierung von Oberbayern die Zustimmung zum Sondergebiet in der geplanten Form erteilt hat, ist die Einbindung des Grundstücks Fl.Nr. 160 nicht mehr notwendig.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt, SG 42 Bauverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

III. Weiteres Verfahren

Umbenennung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat Denkendorf nimmt Kenntnis von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zu 28. Änderung des Flächennutzungsplans „GE am Weiher“ gem. § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 08.11.2018 in „SO (Sondergebiet) Lagerflächen am Weiher“ umzubenennen und in dieser Form weiterzuführen.

Begründung:

Der Bereich auf der Flur Nr. 163 der Gemarkung Gelbelsee soll gemäß § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich nachhaltig geordnet werden. Im Zuge der Neuordnung werden die Flächen, die bisher im Außenbereich gelegen sind, in ein Sondergebiet für Lagerflächen umgewandelt.

Vor ca. 35 Jahren wurde der Hühnerhof im Laufe der Zeit zur Lagerflächen umgebaut, bis schließlich die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebes aus wirtschaftlichen Gründen vollständig aufgegeben wurde. Für die bestehenden Gebäude mit der ursprünglichen Nutzung als Geflügelaufzucht- und Geflügelhandelbetrieb wurde vor fast 30 Jahren eine neue Nutzung gefunden. Dank der andauernden Nachfrage nach Lagerungsflächen seitens eines der größten Arbeitgeber der Region, der AUDI AG, konnten die schwer vermietbaren Gebäude eine neue Nutzung finden. Im Laufe der Jahre entwickelte sich die Fläche des ehemaligen Geflügelbetriebes zu einer Lagerfläche für Gestelle der Firma AUDI AG sowie für andere Firmen. Am 17.10.1990 wurde die Baugenehmigung der Nutzung für die bestehende Halle als Lagerhalle erteilt (Nutzungsänderung, AZ 24 BV Nr. 257/90 vom 17.10.1990).

Aufgrund der rechtlich genehmigten Nutzungsänderung hat die Regierung von Oberbayern im Zuge des Abwägungsprozesses Einverständnis zu Umwandlung der betroffenen Außenflächen in ein Sondergebiet mit der bestehenden Nutzung als Lagerfläche mit Lagergebäuden, Betriebsleiter- und Personalwohnungen schriftlich am 08.11.2018 erteilt. Im Zuge der weiteren Planung wird die

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Grünordnungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Form eines qualifizierten Grünordnungsplanes erstellt, so dass eine fachgerechte Eingrünung der Flächen die Einbindung in die Landschaft ermöglicht wird.

Die Realisierung der vorstehenden Planungsziele erfordert die Änderung der geplanten Nutzung im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet in ein Sondergebiet Lagerflächen, so dass das Bauleitplanverfahren ordnungsgemäß fortgeführt werden kann und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat Denkendorf genehmigt und billigt den ausgearbeiteten Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Fassung.

Der Planentwurf in der heutigen Fassung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu informieren und parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 13 2

Gemeinderat Schranz nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

8. Neubau eines Dinosaurier-Freiluftmuseums, 4. BA Errichtung einer Jurte auf der Fl.Nr. 442, Gem. Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (602)

Sachverhalt:

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Das Vorhaben liegt im Bereich des vorhabenbezogenen Beb. Plans Nr. XLIII (43) „Dinosaurier- Freiluftmuseum Altmühltal.“

Es widerspricht diesem hinsichtlich der Bebauung außerhalb der festgesetzten Bauflächen sowie der Dachform und Dacheindeckung der Jurte.

Zulässige Dachformen:

Alle harten Dacheindeckungen als Satteldach, Flachdach o. Pultdach.,

Baugrenze siehe Lageplan

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag in der vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Er beschließt weiterhin den Befreiungen vom vorhabenbezogenen Beb. Plan Nr. XLIII (43) „Dinosaurier Freiluftmuseum Altmühltal“ hinsichtlich der Bebauung außerhalb der Baugrenze sowie dem Aufbau eines Kuppeldaches mit weicher Bedachung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

9. **Änderung des vorhabenbezogenen Beb. Plans Nr. XXXII (32) „SO-Solarpark Dörndorf“ – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) – Abwägungsbeschlüsse, Satzungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXXII)**

1) Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 zum genannten Änderungsverfahren den entsprechenden Änderungsbeschluss gefasst.

Gleichzeitig wurde beschlossen, im Vorfeld mit dem Antragsteller/Vorhabensträger hinsichtlich der Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Dieser Vertrag wurde mit Datum vom 08.02.18 abgeschlossen.

In der Sitzung vom 14.06.18 hat der Gemeinderat zum Verfahren dann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Diese Beteiligung fand in der Zeit vom 16.07.18 – einschl. 16.08.18 statt. Die Abwägung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung vom 04.10.2018.

In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.11.2018 - einschl. 03.12.2018 statt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen liegen heute der Abwägung vor.

2) **Gesamter Überblick über vorliegende Stellungnahmen**

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Bürger haben **keine** Bedenken unterbreitet

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit keine Bedenken vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Behördenbeteiligung

19 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

Keine Hinweise, Einwände und keine Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1) Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth

Schreiben vom 13.11.2018

Keine Einwände

2) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 23.10.2018

Keine Einwände

3) Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Schreiben vom 16.11.2018
Keine Einwände

4) Regierung von Oberbayern, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Schreiben vom 25.10.2018

Es werden keine Einwände erhoben. Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

5) Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg

Schreiben vom 25.10.2018

Keine Anregungen und Bedenken

6) Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Schreiben vom 26.10.2018

Keine Einwendungen.

7) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt

Schreiben vom 29.10.2018

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 29.10.2018 bestehen aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen.

8) Bayerisches Landesamt für Umwelt

Schreiben vom 08.11.2018

Die Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

9) Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 07.11.2018

Keine Einwände.

10) DB AG – DB Immobilien

Schreiben vom 07.11.2018

Keine Bedenken oder Anregungen

11) Planungsverband Region Ingolstadt

Schreiben vom 07.11.2018

Keine Einwendungen

12) Gemeinde Stammham

Schreiben vom 15.11.2018

Keine Einwände

13) Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 06.08.2018

Keine Einwände

14) Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung, Bezirk Nord

Schreiben vom 26.11.2018

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Es besteht Einverständnis

15) IHK für München und Oberbayern

Schreiben vom 26.11.2018

Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen

16) Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Schreiben vom 26.11.2018

Keine Einwände

17) Handwerkskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 27.11.2018

Es bestehen keine Anmerkungen.

18) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München

Schreiben vom 23.11.2018

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

19) Kreisheimatpfleger Dr. Karl Heinz Rieder

Schreiben vom 10.12.2018

Die Belange der Heimatpflege sind nicht unmittelbar betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Einwände vorgebracht haben.

Abstimmungsergebnis: 16 0

3) Weiteres Verfahren

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Denkendorf nimmt Kenntnis von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des „Vorhabebezogenen Bebauungsplans Nr. XXXII (32) SO-Solarpark Dörndorf“ und schließt sich den vorstehenden Abwägungsvorschlägen an.

Der Gemeinderat Denkendorf beschließt die Änderungssatzung zum „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XXXII (32) SO-Solarpark Dörndorf“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

10. ISEK – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss; Beratung – Beschlussfassung (715 De)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2018 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 139 BauGB beschlossen. Die Beteiligung fand hierzu in der Zeit vom 16.08.18 bis 25.09.18 statt.

Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dst. Thierhaupten
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz e. V.
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Evangelisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Kipfenberg
- Katholisches Pfarramt Gelbsee
- Katholisches Pfarramt Denkendorf
- Katholisches Pfarramt Zandt
- Katholisches Pfarramt Dörndorf/ Bitz
- Kreishandwerkerschaft Eichstätt
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Eichstätt, Bauverwaltung SG 42
- Landratsamt Eichstätt, Tiefbauverwaltung – SG 16
- Landwirtschaftsamt Ingolstadt
- Marktgemeinde Altmannstein
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Stadtverwaltung Beilngries
- Staatliches Bauamt, Bereich Straßenbau
- Vermessungsamt Eichstätt
- Wasserzweckverband Denkendorf/Kipfenberg
- Wittelsbacher Ausgleichsfond
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg

Gemeinderat Schranz verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben.

Abstimmungsergebnis: 15 0

Von den nachstehenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Regierung von Oberbayern-Höhere Landesplanungsbehörde – Stellungnahme vom 24.08.2018

Vorhaben

Die Gemeinde Denkendorf hat mit Schreiben vom 16.08.2018 den Entwurf eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungs-konzeptes zur Stellungnahme vorgelegt. Ziele des Konzepts sind u.a. die Aufwertung der Ortsdurchfahrten, eine höhere Aufenthaltsqualität und Verweildauer im Ortskern Denkendorf, Verbesserung in Bezug auf den ÖPNV und den Radverkehr, der bedarfsgerechte Ausbau des Angebotes an sozialen Einrichtungen sowie die Neuordnung der Einzelhandelsstrukturen im Gewerbegebiet „An der Römersäule“ im Zuge der Gewerbegebietserweiterung.

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 4.1.1 (Z) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

Gemäß LEP 4.1.3 (G) soll die Verkehrserschließung im ländlichen Raum weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.

Gemäß LEP 8.1 (Z) sind soziale Einrichtungen [...] in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Gemäß RP 10 B IV 3.2 (G) soll die Warenversorgung der Bevölkerung wohnortnah auf der jeweiligen Bedarfsstufe gewährleistet sein. Die dezentrale Versorgungsstruktur mit ihrer großen Vielfalt des Angebots soll erhalten bleiben und gestärkt werden.

Gemäß RP 10 B IV 3.3 (Z) soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden.

Bewertung

Die Umsetzung der im Rahmen des ISEK ausgearbeiteten Maßnahmen ist aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die geplanten Maßnahmen tragen den o.g. Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

Bzgl. einer Neuordnung des Einzelhandels im GE „An der Römersäule“ weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbegebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018). Für Einzelhandelsgroßprojekte wären darüber hinaus die Einzelhandelsziele nach LEP 5.3 einschlägig.

Ergebnis

Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die Ausführungen der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf einen entsprechenden Hinweis in der Stellungnahme wird folgender Hinweis in das ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.08.2018 folgenden Hinweis:

„Bzgl. einer Neuordnung des Einzelhandels im GE „An der Römersäule“ weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbegebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018). Für Einzelhandelsgroßprojekte wären darüber hinaus die Einzelhandelsziele nach LEP 5.3 einschlägig.“

Gemeinderat Holtz erscheint im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die textliche Ergänzung wird eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

2. Planungsverband Region Ingolstadt (10) – Stellungnahme vom 17.09.2018

Aufbauend auf Analysen der Bestandssituation sowie prognostizierter Entwicklungen und die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden Ziele und Handlungsfelder sowie ein Maßnahmenkonzept dargestellt. Schwerpunkt liegt auf dem Ortskern, der eine Aufwertung und Stärkung erfahren soll. Dies soll vor allem durch Optimierung der Verkehrssituation, eine Stärkung des ÖPNV sowie des Radverkehrs, eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Verweildauer sowie einen Ausbau der sozialen Einrichtungen erfolgen. Zudem sollen die Einzelhandelsstrukturen erhalten bzw. Im Gewerbegebiet „An der Römersäule“ zukunftsgerecht angepasst werden.

Gemäß RP 10 BIV 3.3 (Z) soll die Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Die in dem vorliegenden ISEK beschriebenen Maßnahmen erscheinen geeignet, diesem Ziel Rechnung zu tragen. Zudem sind die grundsätzlichen Festlegungen zur Stadt- und Dorferneuerung gem. RP 10 B III 2 G berücksichtigt. Somit kann den Inhalten des ISEK aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Hinsichtlich der avisierten Fortentwicklung des Einzelhandelsstandortes im Gewerbegebiet „An der Römersäule“ ist zu beachten, dass gem. RP 10 B IV 3.2 (G) die Warenversorgung der Bevölkerung wohnortnah auf der jeweiligen Bedarfsstufe gewährleistet sein soll. Die dezentrale Versorgungsstruktur mit ihrer großen Vielfalt des Angebots soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Gemäß

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

RP 10 B IV 3.3 (Z) soll die Attraktivität und Erreichbarkeit Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Grundsätzlich sind dabei zudem die Einzelhandelsziele 5.3 des LEP zu beachten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer ggf. zukünftigen Bauleitplanung in diesem Bereich die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbegebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

Bei entsprechender Beachtung dieser Punkte sind die Ziele und Maßnahmen des ISEK aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen.

Abwägung:

Die Ausführungen des Planungsverbandes Region Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf einen entsprechenden Hinweis in der Stellungnahme wird folgender Hinweis in das ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab der Planungsverband Region Ingolstadt (10) mit Schreiben vom 17.09.2018 folgenden Hinweis:

„Hinsichtlich der avisierten Fortentwicklung des Einzelhandelsstandortes im Gewerbegebiet „An der Römersäule“ ist zu beachten, dass gem. RP 10 B IV 3.2 (G) die Warenversorgung der Bevölkerung wohnortnah auf der jeweiligen Bedarfsstufe gewährleistet sein soll. Die dezentrale Versorgungsstruktur mit ihrer großen Vielfalt des Angebots soll erhalten bleiben und gestärkt werden. Gemäß RP 10 B IV 3.3 (Z) soll die Attraktivität und Erreichbarkeit Orts- und Stadtteilzentren erhalten, gestärkt und verbessert werden. Grundsätzlich sind dabei zudem die Einzelhandelsziele 5.3 des LEP zu beachten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer ggf. zukünftigen Bauleitplanung in diesem Bereich die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbegebieten im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1 i.d.F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018)“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die textliche Ergänzung wird eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

3.a) Landratsamt Eichstätt-Bauverwaltung Bezirk Nord – Stellungnahme vom 24.09.2018

Von Seiten des Landratsamtes Eichstätt wird es sehr begrüßt, dass von der Gemeinde Denkendorf im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die Siedlungsstruktur, die städtebauliche Situation und die wirtschaftliche Struktur analysiert wird und vor allem auch energetische, ortsgestalterische und städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt sind.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Im vorgelegten Konzept wird vor allem auf die Gestaltung der öffentlichen Flächen im Innerorts eingegangen, aber es werden noch keine bauplanungsrechtlich relevanten Maßnahmen (Ortsgestaltungssatzung, Förderung energetischer Maßnahmen, Bauleitplanung etc.) dargelegt und somit kann auch keine konkrete Stellungnahme zu entsprechenden Maßnahmen abgegeben werden.

Insoweit bestehen aus baurechtlicher Sicht gegen das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Denkendorf keine Bedenken.

Abwägung:

Die Ausführungen des Landratsamtes Eichstätt werden zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wird angesprochen, dass im Konzept noch keine bauplanungsrechtlichen Maßnahmen dargelegt sind. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Gemeinde Denkendorf, in einem inhaltlichen Kontext zum ISEK, aber formal gesondert, ein Verfahren zur Neuordnung der Bauleitplanung in der Ortsmitte angestoßen wurde. Ausgehend davon, dass bestehende Festsetzungen (Bebauungsplan) im Bereich der Ortsmitte in Zukunft möglicherweise nicht mehr den Anforderungen entsprechen, soll die Bebauungsplanung zukunftsweisend entsprechend neu strukturiert werden. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens konnte dieses noch nicht zeitgleich mit dem ISEK abgeschlossen werden und die Ergebnisse in das ISEK einfließen. Um angesichts der sensiblen rechtlichen Materie (Fragen zu bestehenden Festsetzungen, zum Bestandsschutz, usw.) etwaige Missverständnisse zu vermeiden, wurden im ISEK Aussagen im Vorgriff zum laufenden Verfahren vermieden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 0

3.b) Landratsamt Eichstätt-Immissionsschutz – Stellungnahme vom 11.09.2018

Aus immissionsfachlicher Sicht ergeben sich durch den Straßenverkehr Anknüpfungspunkte. Inwieweit hier die Neugestaltung des Zentrums schalltechnisch optimiert werden kann, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Abwägung:

Die Ausführungen des Landratsamtes Eichstätt werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Schranz erscheint wieder im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

3.c) Landratsamt Eichstätt-Bereich Tiefbau – Stellungnahme vom 24.09.2018

Von Seiten der Tiefbauverwaltung bestehen gegen das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Denkendorf keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet und eingehalten werden:

1. Entlang der Kreisstraßen ist außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen eine beidseitige Anbauverbotszone von 15 m entsprechend Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten.
2. Planungen für unselbständige Radwege entlang von Kreisstraßen haben in Absprache mit der Tiefbauverwaltung zu erfolgen.
3. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich von Kreisstraßen sind mit der Tiefbauverwaltung und der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Eichstätt abzustimmen.
4. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wie z.B. Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtungen sind außerhalb der Straßengrundstücke einzuplanen und von uns auf Kosten der Gemeinde bei Bedarf zu errichten.

Abwägung:

Die Ausführungen des Landratsamtes Eichstätt werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise zu den zu beachtenden Punkten werden bei entsprechenden Einzelmaßnahmen bzw. Einzelfällen entsprechend berücksichtigt, zugleich wird zu Ziffer 4 angemerkt, dass sich die Gemeinde vorbehält, ggf. eine andere Rechtsauffassung zu vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

3.d) Landratsamt Eichstätt-Bereich Naturschutz – Stellungnahme vom 10.09.2018

Aus der Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Denkendorf grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings sind alle Einzelmaßnahmen nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Abwägung:

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.

Sachverhalt

Die Ausführungen des Landratsamtes Eichstätt werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass alle Einzelmaßnahmen nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen sind, wird entsprechend beachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

3.e) Landratsamt Eichstätt-Bereich Technischer Hochbau – Stellungnahme vom 24.09.2018

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept besteht seitens des Sg 41 Einverständnis. Insgesamt wird Bereitschaft der Gemeinde begrüßt.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht noch ein umfassenderes Eingehen auf den Denkmalbestand im Innerortsbereich. Gerade auch bei „Denkmalverdachtsfällen“ aber Gebäuden, die noch sichtbaren baulichen Altbestand in Form von Fachwerkwänden etc. besitzen, wäre es wichtig, diese zu untersuchen und zu würdigen.

Abwägung:

Die Ausführungen des Landratsamtes Eichstätt werden zur Kenntnis genommen, insbesondere der Hinweis, dass es wünschenswert wäre, noch umfassender auf Aspekte des Denkmalschutzes – über bereits bezeichnete Denkmäler hinaus – einzugehen.

Im Rahmen des ISEK wurden die bestehenden Denkmäler erfasst und aufgelistet (vgl. Abschnitt 1.1.7 Baudenkmäler und Bodendenkmäler). Darüber hinaus erfolgte im Vorgriff auf die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB bereits eine genauere Analyse zum Gebäude-Bestand, deren zusammengefasste Ergebnisse im Abschnitt 1.2.2 Baustruktur und Gebäudesubstanz enthalten sind, die Einzelergebnisse sollen aber vor allem in die vorbereitenden Untersuchungen einfließen.

Für die Weiterführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB wird geprüft, ob und ggf. wie dem Wunsch nach Vertiefung denkmalpflegerischer Aspekte gefolgt werden kann (einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Auswirkungen).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Stellungnahme vom 20.09.2018

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange

Aus Sicht der Bau und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Es muss aber sichergestellt sein, dass die Höhendominanz der Kirche gewahrt bleibt und es im Falle einer Bebauung im direkten Nähebereich zu Baudenkmalern zu einer Abstimmung mit der UDB und dem BLfD kommen muss. Die Bodendenkmalpflege ist einzubinden.

Bodendenkmalpflegerische Belange

Im Gemeindegebiet befinden sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand folgende aufgeführten Bodendenkmäler.

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:
Gemeinde Denkendorf, Landkreis Eichstätt

Teilstrecke des raetischen Limes

Inv.Nr. D-1-7034-0008

FlstNr. 417/50; 456; 457; 459; 460; 461; 462; 462/2; 468; 472; 473; 474; 979/1; 994; 994/1; 994/2; 994/3; 995; 996; 996/3; 997; 997/1; 1007/17; 1007/19; 1007/21; 1007/22; 1007/23; 1007/38; 1045/1; 1045/7; 1047/10; 1050/3; 1050/4; 1052; 1052/1; 1052/6; 1323; 1326; 1327; 1328; 1330; 1331; 1332; 1332/1; 1333; 1334; 1327; 1328; 1330; 1331; 1332; 1332/1; 1333; 1334; 1336; 1347; 1464/2; 1479; 1487; 1488; 1489; 1490; 1491; 1492; 1493; 1503; 1503/2; 1505; 1506; 1507; 1508; 1510; 1511; 1512, 1513; 1514; 1663; 1663/58 [Gem. Denkendorf]

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Laurentius

Inv.Nr. D-1-7034-0167

FlstNr. 1; 1/1; 1/2; 3 [Gem. Denkendorf]

Siedlung des hohen und späten Mittelalters

Inv.Nr. D-1-7034-0225

FlstNr. 6/2; 7; 8; 11/2; 12, 13; 14; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33, 34, 35/2; 36; 123; 123/13; 123/28; 123/43; 123/135; 389; 398 [Gem. Denkendorf]

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in das ISEK zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs.4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90). Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 BayDSchG.

Abwägung

Die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf den Wunsch nach detaillierter Darstellung aller Bodendenkmäler wird zunächst auf das vorliegende ISEK Bezug genommen, in dem die Bodendenkmäler – nach Ortsteilen gegliedert – aufgelistet und in Übersichtskarten dargestellt sind.

Damit kommt das ISEK seiner Aufgabe nach, die Thematik der Bodendenkmäler darzustellen.

Ergänzend dazu wird folgender Hinweis in das ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 20.09.2018 folgenden Hinweis: „Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.“

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi? Bitte beachten Sie, dass es

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).“

Eine parzellenscharfe Darstellung der Bodendenkmäler im gesamten Gemeindegebiet würde über den konzeptionellen und übergeordneten Charakter des ISEK und seine räumliche Schwerpunktsetzung auf die Ortsmitte Denkendorf hinausgehen. Es wird deshalb folgende weitere Verfahrensweise mit Blick auf die bereits eingeleiteten vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB (Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2018 und das in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan Nr. 21, „Innenbereich Denkendorf“ vorgeschlagen:

Für das Untersuchungsgebiet sowie das in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren, wird die aktuelle Darstellung der Bodendenkmäler gemäß www.denkmal.bayern.de beigefügt und folgender Hinweis gegeben. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist daraufhin, dass dies Denkmäler gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nähere Information hält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bereit unter <http://www.denkmal.bayern.de> (Bayerische Denkmal-Atlas). Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die textliche Ergänzung wird eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 17 0

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt – Stellungnahme vom 31.08.2018

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden der Geotopschutz und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geotopschutz

Anlässlich der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nahmen wir am 08.11.2013 flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet Denkendorf Stellung. Hinsichtlich der Anzahl der Geotope ergaben sich seither keine Änderungen. Im Geltungsbereich des FNP befinden sich derzeit folgende im Geotopkataster Bayern erfassten Geotope:

176A016 (Kalkschieferbruch E von Zandt), 176R042 (Ponordoline SW von Denkendorf) und 176R044 (Dolinenreihe N von Gelbelsee).

Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasster Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regel-

mäßig neu bewertet (vgl. höhere geowissenschaftliche Bewertung von Geotop Nr. 176R044 mit „wertvoll“ gegenüber der letzten Stellungnahme vom November 2013 mit „bedeutend“).

Insbesondere die Geotope Nr. 176A016 – aufgrund der geowissenschaftlichen Bewertung „besonders wertvoll“ – und 176R042 – aufgrund der Nähe zu Denkendorf – könnten hinsichtlich einer möglichen (geo-)touristischen Inwertsetzung eine Berücksichtigung im ISEK erfahren.

Einwände gegen das ISEK werden seitens des Geotopschutzes nicht erhoben.

Rohstoffgeologie

Im Teil 1. Analyse – Siedlungsstruktur und Landschaft, Pkt. 5.2 Bodenschätze fehlt der Hinweis auf das Vorranggebiet für Bodenschätze – Plattenkalk Kp 13, östlich von Zandt. Weitere Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischen Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung

Die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen; die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt genannten Geotope sind bereits namentlich auf Seite 77 des ISEK-Entwurfes aufgelistet.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zusätzlich übermittelten Unterlagen werden dahingehend berücksichtigt, dass ergänzende Hinweise auf Eigenschaften und Merkmale der Biotope erfolgen.

Ergänzend dazu wird folgender Hinweis in das ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 31.08.2018 folgenden Hinweis:

„Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996).

Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das Bodenschutz-Programm Bayern aufgenommen.“

Zusätzlich wird folgender Hinweis in das ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 31.08.2018 folgenden Hinweis:

„Im Teil 1. Analyse – Siedlungsstruktur und Landschaft, Pkt. 5.2 Bodenschätze fehlt der Hinweis auf das Vorranggebiet für Bodenschätze – Plattenkalk Kp 13, östlich von Zandt.

Weitere Belange der Rohstoffgeologie sind nicht unmittelbar betroffen“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die textlichen Ergänzungen werden eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 17 0

6. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt – Stellungnahme vom 24.09.2018

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes besteht Einverständnis mit dem Entwurf des ISEK.

Hinweis: Der sogenannte „Franzosengraben“ quert Denkendorf zumeist verrohrt und zum Teil auf privaten Grundstücksflächen. Er mündet in den Wassertalgraben. Im Rahmen des ISEK könnten eventuell Möglichkeiten gefunden werden, zumindest in einzelnen Bereichen den Franzosengraben wieder zu öffnen und ein „offenes, naturnahes Gewässer“ zu schaffen.

Abwägung:

Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise zum Franzosengraben werden im Rahmen

der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB bzw. entsprechender Projektplanungen im gegenständlichen Bereich vertieft geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

7. Staatliches Bauamt Ingolstadt – Stellungnahme vom 31.08.2018

Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Kenntnis genommen.

Alle konkreten Maßnahmen, welche die Staatsstraßen 2229 und 2392 im Zuständigkeitsbereich des StBA Ingolstadt betreffen, sind mit dem Staatlichen Bauamt sowie der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Abwägung:

Die Ausführungen des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise zu konkreten Maßnahmen, welche die Staatsstraßen 2229 und 2392 im Zuständigkeitsbereich des StBA Ingolstadt betreffen, werden im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB bzw. entsprechender Projektplanungen im gegenständlichen Bereich aufgegriffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Stellungnahme vom 07.09.2018

Zu dem o.g. Konzept nehmen wir aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Forstwirtschaftliche Belange:

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Belange

Die Bedeutung der Landwirtschaft und der Grundsatz, diese zu erhalten, wird unter „5.4.1. Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen“ in der „Analyse – Siedlungsstruktur und Landschaft“ in begrüßenswerter Form herausgestellt.

Ortsverträglicher Verkehr / ortsbildgerechte Straßenräume:

Zu der Gestaltung der Ortsmitte Denkendorf (sh Strukturierter Musterentwurf Bereich Ortsdurchfahrt – Grüne Mitte; August 2018) und auch der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen ist anzumerken:

In der Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten und zur Vermeidung von Fremd- bzw. Durchgangsverkehr ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs berücksichtigt werden. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit der bewirtschafteten Hofstellen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten nach dem gegenwärtigen Stand der landwirtschaftlichen Technik ist sicherzustellen. Durchgangsstraßen und Zufahrtswege für entsprechende Traglasten und Arbeitsbreiten sind daher zu erhalten. Zusätzliche Behinderungen durch parkende Fahrzeuge sind zu vermeiden.

Im Zuge von Begrünungen der Straßen und Gassen ist die zunehmende Größe der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowohl hinsichtlich der Breite als auch der Höhe zu berücksichtigen.

Ehemalige Landwirtschaftsflächen als mögliche Gliederung des Siedlungsraums und Wegeverbindungen in die freie Landschaft (Strukturierter Musterentwurf – Grüne Mitte; August 2018, S. 10-12)

Wir weisen darauf hin, dass bei diesem Vorschlag Hofflächen und landwirtschaftliche Flächen aktiver Landwirte in die Grünordnungsplanung einbezogen werden. Dies könnte zu einer späteren Benachteiligung dieser Betriebe im Hinblick auf eine nicht mehr mögliche Nachverdichtung führen. Hieraus sich ergebende Erlöse sind aber oftmals notwendig für Weiterentwicklungen bzw. für die Finanzierung einer Aussiedlung des Betriebs.

Soweit landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude im Innenbereich einer nicht nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt oder die landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus dem Ortskern verlagert werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass Bauen im Außenbereich für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe je nach Größe und Struktur Restriktionen unterworfen ist.

Neben einer städtebaulichen Beratung für die Ortskernentwicklung könnten deshalb auch spezielle bauleitplanerische Maßnahmen für landwirtschaftliche Gebäude (auch gemeinschaftlich genutzt) im Außenbereich die Verlagerung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus dem Innenbereich erleichtern.

Abwägung

Die Ausführungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass für die ansässigen land – und forstwirtschaftlichen Betriebe weiterhin die Möglichkeit bestehen soll, den Bereich der Ortsmitte mit ihren Maschinen zu durchfahren. Vor dem Hintergrund der straßenbaufachlichen und verkehrsrechtlichen Anforderungen an die durch den Ort führenden Staatsstraßen sollte dies hier auch künftig kein grundlegendes Problem darstellen.

Soweit angrenzende untergeordnete Straßen und Wege betroffen sind, muss eine sach- und fachgerechte Abwägung zwischen den Bedürfnissen anliegender landwirtschaftlicher Betriebe einerseits und der Funktionalität und Gestaltung der Ortsmitte andererseits im konkreten Fall der Projektplanung erfolgen. Dabei sind auch die Behörden und Betroffenen zu beteiligen.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Zur Bezugnahme auf den Strukturierten Musterentwurf und den dortigen Vorschlag, Hofflächen in die Grünkonzeption mit aufzunehmen ist anzumerken, dass es sich im Rahmen des ISEK um eine grundsätzliche Vorstellung im Sinne einer Leitidee handelt. Im Zuge der weiterführenden Schritte (z.B. vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB, Bebauungsplanung) ist zu konkretisieren, wie eine entsprechende Abwägung der Belange erfolgen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

9. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern – Stellungnahme vom 19.09.2018

Konzept und Rahmenplan verweist auf einen Übersichtsplan auf S. 160 gemäß § 141 BauGB. Es erscheint wahrscheinlicher, dass anstatt S. 160 die Seiten 168 ff. gemeint sind. Wir regen an, dies zu berichtigen.

Grundsätzlich ist es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich zu begrüßen und zu befürworten, dass mit dem Konzept gezielt eine langfristige Gemeindeentwicklung verfolgt wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.

Abwägung

Die Ausführungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern werden zur Kenntnis genommen; der Hinweis auf eine redaktionelle Korrektur wird berücksichtigt; im Übrigen nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass weitere Anregungen oder Bedenken nicht vorgebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die redaktionelle Berichtigung wird vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 0

10. Handwerkskammer für München und Oberbayern – Stellungnahme vom 02.10.2018

Die Einrichtung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für das Areal bringt viele erfreuliche Folgen wie die Aufwertung des öffentlichen Raums (siehe u.a. geplante Neugestaltung – und Strukturierung des Rathauses + Umfeld) oder die Behebung von wirtschaftlichen, sozialen und baulichen Missständen mit sich und ist somit aus unserer Sicht ein wesentlicher Eckpfeiler für den Erhalt und die

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Weiterentwicklung der zentralen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft, Kultur, Wohnen, Arbeiten und Leben.

Vor allem der Erhalt und die Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft in den Zentren tragen maßgeblich zur Belebung und damit einer starken Kaufkraftbindung in den Zentren; ein Aspekt, der als Schwerpunkt der Neugestaltungsmaßnahmen im vorliegenden Konzept auch eine entsprechende Bedeutung zugewiesen bekommen hat.

Dem Handwerk kommt bei der verfolgten Absicht, das zentrumsnahe Gebiet zu stärken, eine stabilisierende Funktion zu. Die in der Regel familiengeführten Betriebe befinden sich zumeist am historisch gewachsenen Standort in den Innenstädten, fungieren als Arbeitgeber und Ausbilder der Jugend vor Ort und sichern mit Dienstleistungen und Waren eine wohnortnahe Versorgung:

Um die angeführte Statistik zu den gewerblichen Nutzungen zu ergänzen – an die 20 Handwerksbetriebe sind in dem o.g. Untersuchungsgebiet präsent, dazu gehören Betriebe aus dem Bereich der personenbezogenen Gewerke; z.B. die Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Kosmetiker und Friseure. Aber auch die Lebensmittelhandwerke wie Bäcker, Metzger, Konditoren tragen und prägen einen lebendigen Ortskern und sind damit unabdingbar für ein aktives und intaktes Zentrum. Aber auch angrenzend an den Untersuchungsbereich finden sich zahlreiche handwerkliche Nutzungen (und nicht fast ausschließlich Wohnen, wie bei den Überlegungen zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes auf Seite 60 der Begründung angedeutet). Diesbezüglich sei auch explizit auf die Äußerungen in den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 21 von Mai 2017 sowie Januar 2018 verwiesen, die wir bitten auch für die vorliegende Beteiligung zu berücksichtigen.

Um die vielen o.a. Funktionen erfüllen zu können, müssen die Standortbedingungen für die Handwerksbetriebe vor Ort stimmen. Angefangen bei der Erreichbarkeit der Ladengeschäfte über eine attraktive Mischung der Geschäfte selbst sowie eine ansprechende Gestaltung des Umfelds bis hin zu Sauberkeits- und Sicherheitsaspekten, nur wenn alle Faktoren optimal zusammenpassen, kann ein mit Leben erfüllter Stadtkern bestehen.

Bei Maßnahmen im Straßenraum ist zu berücksichtigen, dass eine hohe Besucherfrequenz nur durch ausreichenden Parkraum gewährleistet werden kann. Hier kann die Erhaltung der laut der vorliegenden Untersuchung bestehenden und u.U. die Ergänzung dieser Kurzparkzonen sehr hilfreich sein. Ebenso wichtig für die Belieferung der Geschäfte ist die Planung von Lieferzonen.

Wir bitten zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht dazu führen dürfen, dass notwendige Besucherfrequenzen wegbrechen. Das Aufrechterhalten einer guten und zügigen Erreichbarkeit von Betrieben ist für das Fortbestehen insbesondere von Handel und Lebensmittelhandwerk im Ortskern entscheidend: Vor allem für Betriebe, die durch den Vertrieb und den Verkauf ihrer Produkte (u.a. Lebensmittelhandwerke) auch im Handel tätig sind, ist für erfolgreiches Wirtschaften und ihren Fortbestand die Erreichbarkeit des

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ladengeschäftes für den Anliefer- und auch Kundenverkehr zwingend erforderlich.

Die angeführten Überlegungen zu einer Gesamtkonzeption unter Betrachtung der Entwicklung in den bestehenden und weiterzuentwickelnden Gewerbegebietsflächen östlich der BAB9 (Nr. XLI „Am Limes“) in Kapitel 3.1 sind richtig und wichtig, um die im Maßnahmenkonzept angeführten Zielstellungen hinsichtlich der Schaffung und v.a. auch Sicherung attraktiver Nahversorgungsmöglichkeiten im Ortskern nicht im Vorfeld zu konterkarieren. Dass daher bei der Ausweisung der Gewerbegebiete regelmäßig auch Festsetzungen zum Einzelhandel getroffen werden müssen (S. 55), ist von unserer Seite noch einmal hervorzuheben. Es sei auf unsere Stellungnahmen von 2017 und 2018 zu diesen Bebauungsplänen ebenso verwiesen.

Abwägung

Die Ausführungen der Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern werden zur Kenntnis genommen;

Ausführlich wird in der Stellungnahme auf den Aspekt der Funktionen / Nutzungen im Bereich der Ortsmitte und dabei insbesondere der Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Handwerks eingegangen. Es wird vom Gemeinderat begrüßt, dass die vorgesehenen Maßnahmen wie die Aufwertung des öffentlichen Raumes in diesem Sinne positiv von der Handwerkskammer beurteilt werden. Der Hinweis auf die vorhandenen Betriebe wird wie folgt im ISEK aufgenommen:

Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gab die Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 02.10.2018 u.a. folgenden Hinweis:

„Um die angeführte Statistik zu den gewerblichen Nutzungen zu ergänzen – an die 20 Handwerksbetriebe sind in dem o.g. Untersuchungsgebiet präsent, dazu gehören Betriebe aus dem Bereich der personenbezogenen Gewerke; z.B. die Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Kosmetiker und Friseure. Aber auch die Lebensmittelhandwerke wie Bäcker, Metzger, Konditoren tragen und prägen einen lebendigen Ortskern und sind damit unabdingbar für ein aktives und intaktes Zentrum“.

Der Hinweis darauf, dass sich auch außerhalb des Untersuchungsgebietes handwerkliche Nutzungen befinden ist zutreffend, die räumliche Konzentration hängt aber nicht nur von den Nutzungen alleine ab, vielmehr müssen insgesamt städtebauliche Missstände in dem Gebiet zu vermuten sein.

Der Verweis auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 21 von Mai 2017 sowie Januar 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darf hin gewiesen das der jetzige Bebauungsplan Nr. 21 aus dem Jahr 1994 bereits ein einfacher Bebauungsplan ist und darüber hin das Baurecht nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Beim laufenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich nach aktuellen Verfahrensstand um eine gleichbleibende planungsrechtliche Situation eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

3 BauGB in Verbindung mit § 34 BauGB (Innenbereich). Die Überlegung der Änderung der Art der Nutzung wurde wieder aufgegeben um Kontinuität des bewährten planungsrechtlichen Verfahren weiter zu führen.

Die in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende grundlegende Besorgnis der Handwerkskammer für München und Oberbayern lässt sich in dem Punkt zusammenfassen, dass mit dem Wegfall der Festsetzungen zur Art der Nutzung (bisher Mischgebiet) eine „Verschiebung“ in Richtung Wohnnutzung im innerörtlichen Bereich ergeben könnte, ist insoweit nicht gegeben da die Planungsrechtliche Struktur gegenüber dem heutigen Stand nicht verändert wird. Die Frage der planungsrechtlichen Regelungen muss formal in dem entsprechenden Bauleitplanverfahren geklärt werden. Nach derzeitigen Verfahrenstand wird es kein qualifizierter Bebauungsplan, sondern ein Bebauungsplan der nur noch das Maß der baulichen Nutzung regelt. Aus Sicht des ISEK ist der Erhalt der gemischten Nutzung und der nahen Versorgung ein zentrales Anliegen, zu dessen Sicherung aufwertende Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Hinweise der Handwerkskammer für München und Oberbayern, dass die geplanten Maßnahmen gewährleisten sollen, dass künftig ausreichend Park- und Anlieferungsmöglichkeiten gegeben sein sollen, sowie die Erreichbarkeit der Geschäfte und Betriebe insgesamt gegeben ist, soll bei den anstehenden Planungen im Rahmen der technischen und räumlichen Möglichkeiten Berücksichtigung finden.

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass „bei der Ausweisung der Gewerbegebiete regelmäßig auch Festsetzungen zum Einzelhandel getroffen werden müssen (S. 55)“ (Zitat). Dazu ist auf die entsprechenden Bauleitplanverfahren zu verweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die textlichen Ergänzungen werden eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 17 0

11. Eisenbahn-Bundesamt – Stellungnahme vom 21.08.2018

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.

Die ICE-Trasse führt an der Gemeinde Denkendorf vorbei. Dennoch wird der Aufgabenbereich des Eisenbahn-Bundesamtes nicht unmittelbar berührt. Insofern werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch Festlegungen im städtebaulichen Entwicklungskonzept die Belange der Eisenbahn zu berücksichtigen sind. Der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes dürfen nicht gefährdet werden.

Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik, die über die bestehenden Lärmschutzmaßnahmen der Bahnstrecke hinausgehen, sind im Rahmen künftiger Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Ansprechpartner hier DN Netz AG) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i.S. d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig. In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich Sie noch davon in Kenntnis setzen, dass im Geltungsbereich des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Denkendorf derzeit keine planungsrechtlichen Verfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

Abwägung:

Die Ausführungen des Eisenbahnbundesamtes werden zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass mit Blick auf die ICE-Trasse keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden.

Die weiterhin vom Eisenbahn-Bundesamt gegebenen Hinweise zu rechtlichen Aspekten im Verhältnis zwischen Bahn / Bahnanlagen, Gemeinde und Eigentümern privater Grundstücke werden an dieser Stelle im Rahmen der Trägerbeteiligung ebenfalls zur Kenntnis genommen; zugleich wird angemerkt, dass sich die Gemeinde vorbehält, ggf. eine andere Rechtsauffassung zu vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

12. Deutsche Bahn AG-DB Immobilien – Stellungnahme vom 17.09.2018

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Abwägung:

Die Ausführungen der Deutschen Bahn AG DB Immobilien werden zur Kenntnis genommen; insbesondere, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die weiterhin von der Deutschen Bahn AG gegebenen Hinweise zu rechtlichen Aspekten im Verhältnis zwischen Bahn / Bahnanlagen, Gemeinde und Eigentümern privater Grundstücke werden an dieser Stelle im Rahmen der Trägerbeteiligung ebenfalls zur Kenntnis genommen; zugleich wird angemerkt, dass sich die Gemeinde vorbehält, ggf. eine andere Rechtsauffassung zu vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Stellungnahme vom 21.08.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liege zu großen Teilen im Interessengebiet von zwei Funkdienststellen (WTD 61 Manching und WTD 81 Greding). Für eine Bebauung bis 30,00 m über Grund werden diese Interessen nicht beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Ausführungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen, insbesondere,

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen; der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer Bebauung bis 30,00 m über Grund die Interessen der Funkdienststellen nicht beeinträchtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

14. Main-Donau-Netzgesellschaft mbH – Stellungnahme vom 19.09.2018

Gegen den Entwurf eines Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Flächen- und Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Abwägung:

Die Ausführungen der Main-Donau Netzgesellschaft mbH werden zur Kenntnis genommen; insbesondere, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen; ebenso wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass die Main-Donau Netzgesellschaft mbH bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Flächen- und Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

15. Deutsche Telekom Technik GmbH – Stellungnahme vom 11.09.2018

Im Planbereich sind von unserer Seite zurzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des neuen Gebiets bedeutsam sind.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich hochwertige Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Ob unsere Telekommunikationsanlagen in dem Untersuchungsgebiet von den Sanierungsmaßnahmen betroffen werden, können wir erst beurteilen, wenn uns das Sanierungskonzept vorliegt.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Telekommunikationslinien können wir erst Angaben machen, wenn uns die end- enden Kosten nach BauGB zu erstatten.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie gültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind uns die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehende die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet dem zuständigen Ressort so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

Abwägung:

Die Ausführungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen; insbesondere, dass von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH zurzeit keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des neuen Gebiets bedeutsam sind; ebenso wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet dem zuständigen Ressort frühzeitig abgestimmt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

16. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 25.09.2018

Wir teilen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren Leitungsbestand abgeben.

Abwägung:

Die Ausführungen der Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen; insbesondere, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend gemacht werden; die Hinweise auf weiterführende Dokumente werden bei entsprechend konkretisierten Planungsschritten berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Eine Änderung ist damit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 0

Billigungsbeschluss:

Das abgewogene und wie dargestellt ergänzte Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Änderungen zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 17 0

Eine Gemeinderätin erklärt ergänzend, dass sich der Gemeinderat hinsichtlich der einzelnen Stellungnahmen sehr viel Zeit genommen hat. In einer ca. fünf stündigen Klausur wurden die einzelnen Probleme erörtert. Die Gemeinderätin hebt weiter hervor, dass sie die Arbeit von Herrn Dr. Dürsch sehr schätzt.

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass die ISEK-Publikationen von Jedermann auf der gemeindlichen Homepage heruntergeladen werden können.

11. Vergabe der Straßennamen im BG Fuchsberg, Dörndorf; Beratung – Beschlussfassung (610 Be XXVI)

In der Sitzung vom 25.10.2018 hat der Gemeinderat den Straßennamen „Obere Brand“ für die Ringstraße des Neubaugebietes „Am Fuchsberg“ vergeben. In der Bürgerversammlung in Dörndorf wurde dieser Straßename kritisiert und die erste Bürgermeisterin sicherte zu, die Thematik im Gemeinderat nochmals zu besprechen.

Ein Gemeinderat erklärt, dass einigen Personen immer den gewählten Namen als unpassend titulieren. Im Allgemeinen ist der Name von den Dörndorfer als gut befunden worden.

Der Gemeinderat ist sich ohne Beschluss einig den Straßennamen „Obere Brand“ beizubehalten.

12. Beschaffung eines TSF für die FF Schönbrunn; Vorstellung des Submissionsergebnisses; Information und Beratung (091, 804)

Florian Felser von der Denkendorfer Feuerwehr und Johannes Ettinger teilen die Eckdaten der Ausschreibung über eine PP-Folie mit.

Ausschreibung für 1 Stück Tragkraftspritzen TSF (Aufteilung 2 Lose)
LOS 1 Fahrgestell + Aufbau
LOS 2 Feuerwehrtechnische Beladung

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Angefragte Firmen: 9
Submission: 14.12.2018 – 11 Uhr
Abgegebene Angebote:
Los 1: 2 Anbieter
Los 2: 3 Anbieter
Gesamtpreis: ca. 93.000 € - 125.000 €

Die Vergab der Lose erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

13. Fachgerechte Wartung und Inspektion der Aufzugsanlage in Dörndorf; Information (621 KiDö)

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass ein Wartungsvertrag für den Aufzug im Kinderhaus Dörndorf abgefragt wurde. Mit Kosten von ca. 1.200,-- € bis 3.600,-- € pro Jahr ist zu rechnen. Hinsichtlich der Annahme und dem Umfang wird sich der Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil befinden.

14. Beschaffung von neuem Mobiliar für den Kindergarten Zandt – Grundsatzbeschluss; Beratung - Beschlussfassung (622 Za, 804)

Das Haus Zandt vom Haus der Limeskinder beantragt für dieses Haushaltsjahr eine neue Einrichtung, da das vorhandene Mobiliar bereits 25 Jahre alt ist und große Gebrauchsspuren aufweist, die z. T. gesundheitsgefährdend sind (z. B. wacklige Stühle, raue Oberflächen etc.).

Des Weiteren werden Outdoor-Möbel benötigt sowie eine neue Küche.

Insgesamt werden Kosten i. H. v. 34.000 € erwartet.

neue Möbel (Tische, Stühle, Regale etc.)	ca. 21.000 €
Outdoor-Möbel	ca. 6.000 €
Küche	ca. 7.000 €

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die Mittel vor den Haushalsgesprächen bewilligt werden sollen. Außerdem könnte aktuell ein Nachlass noch abgegriffen werden.

Eine Gemeinderätin erklärt, dass sie sich die Einrichtung angeschaut hat. Die Ausstattung ist im geschilderten Zustand.

Ein Gemeinderat erwidert, dass er sich die Einrichtung auch gerne angeschaut hätte. Der Gemeinderat hält gemeinsame Ortstermine als zielführend. Ein Gemeinderat bringt ein, dass die in Dörndorf tätige Verkäuferin noch einen weiteren Auftrag generieren möchte.

Ein weiterer Gemeinderat moniert, dass ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Bisher wurde auch nach erfolgter ordentlicher Ausschreibung in der

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

haushaltslosen Zeit entsprechende Anschaffungen vom Gemeinderat abgesegnet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung der dargestellten neuen Einrichtung für das Haus der Limeskinder Haus Zandt.

Abstimmungsergebnis: 17 0

15. Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt über die Fl.Nr. 544/10 Gem. Gelbelsee zum Grundstück Fl.Nr. 538/6 Gem. Gelbelsee; Beratung – Beschlussfassung (602)

Sachverhalt.

Antrag:

Um eine Zufahrt auf mein Grundstück, Fl.Nr. 538/6 Gem. Gelbelsee möglich zu machen, beantrage ich die Genehmigung einer Zufahrt über den Reichertsweg bzw. über die Fl.Nr. 544/10 (Fuß- u. Radweg). Der Fußweg würde dabei max. 2,0 m betroffen sein.

Die Genehmigung einer Zufahrt wird für den Bauantrag zu meiner Garage benötigt. Das bestehende Nebengebäude dient zur Lagerung von Brennholz.

Stellungnahme Verwaltung:

Seitens des Antragstellers wurde im September ein Bauantrag für eine Garage eingereicht, die vom Bauausschuss am 13.09.18 behandelt und zugestimmt wurde.

Seitens des Landratsamtes wurde nun gefordert, dass eine mind. 3 m breite Zufahrt geschaffen wird. Die vorhandene und ausgebaute Breite, anliegend am Reichertsweg, beträgt 2 m.

Der angesprochene Fuß- u Radweg ist ein Wiesenweg, der von den nördlichen Anliegern auch als Zufahrt für Brennholzanlieferung genutzt wird.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Erweiterung der Zufahrt um weitere 2 m zuzustimmen und hierzu mit dem Nutzungsberechtigten eine entsprechende Vereinbarung zum Ausbau der benötigten Fläche zu schließen.

Aus dem Gemeinderat wird nachgefragt, ob für das Grundstück Straßenerschließungsbeträge bezahlt wurden. Dies wird für das Baugebiet am Reichertsweg verneint.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderat verweist auf einen vor zwei Jahren behandelten Fall in Zandt. Der Gemeinderat hat damals einer Zufahrt über das gemeindliche Fiskalgrundstück nicht zugestimmt.

Aus dem Gemeinderat kommt der Vorschlag die Zufahrtsmöglichkeit über das elterliche Urgrundstück zu regeln.

Ein Gemeinderat beantragt zur Geschäftsordnung über den Tagesordnungspunkt sofort abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag zur Schaffung einer Grundstückszufahrt mit 2,0 m über die Fl.Nr. 544/10 zum Grundstück Fl.Nr. 538/6 jeweils Gem. Gelbelsee zuzustimmen.
Er beschließt weiterhin, mit dem Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung zum Ausbau der benötigten Fläche abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 2 15

16. Antrag der Kirchenstiftung Gelbelsee; hier: Zuschuss zur Erneuerung der Zuwegungen zur Kirche und im Friedhof; Beratung – Beschlussfassung (905)

Im Jahr 1993 vereinbarten die Gemeinde Denkendorf und die Kirchenstiftung Gelbelsee, dass die Friedhofsträgerschaft von der Kirchenstiftung Gelbelsee auf die Gemeinde Denkendorf übergeht. Ein entsprechender Vertrag wurde geschlossen. In diesem sind unter anderem die Eigentumsverhältnisse geregelt. Die Kirchenstiftung überträgt die Verwaltung und damit die Trägerschaft an die Gemeinde Denkendorf. Verbunden sind damit der Übergang aller Rechte und Pflichten, die hinsichtlich der Grabnutzungsverhältnisse zwischen der Kirchenstiftung und der Gemeinde entstanden sind.

Wie es in § 4 Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Vertrages heißt, obliegt der Gemeinde eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des Friedhofs und auch die ordnungsgemäße bauliche Unterhaltung aller auf dem Friedhof befindlichen und dem Friedhofszweck dienenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der Umfassungsmauern oder sonstiger Einfriedungen.

.....

Weiter heißt es, nicht von den Regelungen dieses Vertrages erfasst werden Baulast und Verkehrssicherungspflicht bezüglich der auf dem Grundstück i.S.v. §1 dieses Vertrages sich befindlichen Kirche. Auch die Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge zur Kirche bleibt bei der Kirchenstiftung Gelbelsee.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.

Sachverhalt

Am 11. September 2018 fand eine Begehung in Gelbelsee am Friedhof statt. TN waren Kirchenpfleger Regler, Herr Hausmann von der Diözese und 3. Bgm. Mosandl.

Die Grobkostenschätzung ergab einen Betrag von 49.600 Euro an Kosten für die Komplettmaßnahme.

Hier schätzt der Bearbeiter vom Diözesanbauamt mit einer Platz- und Wegefläche von 265 Quadratmetern insgesamt. Beim Ausmessen der Fläche, die den Zugang zur Pfarrkirche St. Hippolyth darstellt, werden rund 55 Quadratmeter an Zugang zur Kirche davon gerechnet, die laut des Vertrags von der Kirchenstiftung übernommen werden müssen.

Das heißt, rund 20 Prozent (genau: 20,75 Prozent bzw. 10.292 Euro) der Kosten für die Gesamtmaßnahme liegt auf Seiten der Kirchenstiftung, der restl. Anteil auf Seiten der Gemeinde.

Zum Vergleich: die Zuwegung zum Friedhof in Dörndorf, der 2015 fertiggestellt wurde, beliefen sich auf insgesamt 212.500 Euro.

Für die Sanierung an Friedhöfen stehen keine Fördermittel aus der Dorferneuerung zur Verfügung. Es gilt zu überlegen, ob die Planerin der Dorfentwicklung in dieses Vorhaben „Friedhofswege“ einbezogen wird.

Der behindertengerechte Zugang zum Friedhof Gelbelsee wurde zu je einem Drittel von der Diözese, der Pfarrei und der Gemeinde finanziert.

Mit Datum vom 26.11.2018 hat das Diözesanbauamt einen Zuschuss in Höhe von 12.400 Euro (25 %) zugesagt.

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass die Nutzungsverhältnisse der Zuwegung der Kirche und des Friedhofes klar dargestellt werden müssen.

Ein Gemeinderat entgegnet, dass die Gemeinde im schlimmsten Fall den gesamten Weg im Friedhofsbereich herstellen müsste. Der vorgebrachte Vorschlag muss deshalb nicht „spitz gerechnet“ werden.

Einige Gemeinderäte erinnern an die Abrechnung der Asphaltierarbeiten am Zandter Sportheim und zeigen sich mit der Kostenregelung zufrieden.

Auf Anfrage erklärt der ehemalige Kirchenpfleger, Herr Regler, dass die Kosten vom Diözesanbauamt in der Variante Pflaster ermittelt wurden.

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass Frau Hochrein, Planerin der Dorfentwicklung Gelbelsee, im Namen der Gemeinde die Planungsleistungen übernehmen könnte.

Herr Regler erklärt, dass die Gemeinde Denkendorf gerne die Planungsleistung übernehmen kann. Hinsichtlich der Auswirkung auf den Diözesanzuschuss ist aber noch mit der Diözese Rücksprache zu nehmen.

Hinsichtlich der Gesamtkosten wird festgehalten, dass der Gemeinderat über belastbare, konkrete Kosten sowieso noch Beschluss fassen wird.

Gemeinderäte Wirth und Werner verlassen den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die restlichen 75 % der Maßnahme zu übernehmen. Die Gesamtkosten werden in einer Grobkostenschätzung mit vorerst 49.600 Euro beziffert.

Abstimmungsergebnis: 15 0

17. Wegebauzuschuss an die Jagdgenossen Denkendorf nach den Zuwendungsrichtlinien; Beratung – Beschlussfassung (905)

Mit Schreiben vom 28.11.2018 wurde der Wegebauzuschuss für das Jahr 2018 beantragt. Laut Antrag wurden insgesamt 7.660,36 € an die Fa. Ernstberger GmbH ausgegeben. Daraus ergibt sich ein Zuschuss von **3.830,18 Euro** (entspricht 50 % gemäß Art. 10 Abs. 1 der Zuwendungsrichtlinien).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Zuwendung an die Jagdgenossen Denkendorf in Höhe von 3.830,18 Euro.

Abstimmungsergebnis: 15 0

18. Antrag auf Investitionszuschuss der Limesschützen Zandt; Beratung – Beschlussfassung (905)

Die Limesschützen Zandt planen den Umbau des Schießstandes auf eine elektronische Schießanlage mit 10 Ständen.
Es wird mit Gesamtkosten von ca. 25.000 € gerechnet.

Gemäß Art. 4 Satz 3 der Zuwendungsrichtlinien kann ein Zuschuss in Höhe von 10 % gewährt werden.
Eine exakte Berechnung erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Belege.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Zuwendung an die Limesschützen Zandt für den Umbau der Schießanlage in Höhe von 10 % der Investitionskosten, voraussichtlich 2.500 Euro.

Abstimmungsergebnis: 15 0

19. Freundschaftsdenkmal; weiteres Vorgehen zum gestohlenen bayerischen Buben; Beratung – Beschlussfassung (613)

Gemeinderäte Wirth und Werner erscheinen wieder im Sitzungssaal.

Von 14. bis 18. Dezember 2018 wurde der Bayerische Bub des Freundschaftsdenkmals gestohlen. Dies wurde angezeigt und der Diebstahl wird polizeilich verfolgt.

Es ist anzunehmen, dass der Bub aus Bronze nicht mehr auftaucht.

Das Freundschaftsdenkmal ist zum einen ortsbildprägend, zum anderen ein Symbol des Freundschaftsvertrages zwischen Denkendorf und dem Moskauer Stadtteil Presnja.

Eine Kopie des Denkmals steht vor dem Rathaus in Moskau.

Hiervon könnte wiederum eine Kopie genommen werden

Die Kosten für den Materialwert der Bronzeplastik belaufen sich auf geschätzt 7.000 bis 10.000 Euro.

Die vorherrschende Meinung im Gemeinderat ist, dass das Denkmal schnellstmöglich ersetzt werden soll.

Die vorgeschlagenen 10.000, -- € werden vom Gemeinderat als zu gering angesehen.

Gemeinderat Holtz teilt mit, dass er im März in Moskau weilt. Herr Holtz würde den Sohn des damaligen Künstlers, Dimitri Rjabitshev, hinsichtlich der Herstellung eines Abdruckes kontaktieren.

Aus dem Gemeinderat wird gefordert ein konkretes Angebot einzuholen.

Herr Holtz erklärt, dass die russische Seele anders funktioniert. Zuerst muss eine finanzielle Zusage vorliegen, dass der Künstler überhaupt tätig wird. Danach kann über Restkosten gesprochen werden.

Herr Holtz ergänzt, dass auch andere finanzielle Unterstützung abgefragt werden sollen. In der Neujahrsansprache von MDL Frau Gottstein wurde u. a. die bayerische Kulturstiftung oder auch die Sparkassenstiftung erwähnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Kopie der Bronzeplastik erstellen zu lassen. Die Gemeinde stellt vorerst den Betrag in Höhe von 10.000, -- € zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Abstimmungsergebnis: 17 0

20. Rechnungsprüfung der Jahre 2014 – 2016; Feststellungs- und Entlastungsbeschlüsse; Beratung – Beschlussfassung (963.14, 963.15, 963.16)

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass in der überörtlichen Rechnungsprüfung die fehlenden Beschlüsse angemahnt wurden. Diese sollten entsprechend nachgeholt werden. Der 2. Bürgermeister Weber übernimmt die Sitzungsleitung. Bürgermeisterin Forster nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastungsbeschluss (963.14)

Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 in der Sitzung vom 21.05.2015

Nun muss abschließend noch die Feststellung der Jahresrechnung 2014 beschlossen und der Entlastungsbeschluss gefasst werden (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2014 zahlenmäßig fest. Die Feststellung des Ergebnisses liegt als Anlage dieser Niederschrift bei und ist Teil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Entlastung über die vorgelegte Jahresrechnung 2014.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Entlastungsbeschluss (963.15)

Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung vom 25.02.2016

Nun muss abschließend noch die Feststellung der Jahresrechnung 2015 beschlossen und der Entlastungsbeschluss gefasst werden (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2015 zahlenmäßig fest. Die Feststellung des Ergebnisses liegt als Anlage dieser Niederschrift bei und ist Teil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Entlastung über die vorgelegte Jahresrechnung 2015.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Entlastungsbeschluss (963.16)

Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016 in der Sitzung vom 21.06.2017

Nun muss abschließend noch die Feststellung der Jahresrechnung 2016 beschlossen und der Entlastungsbeschluss gefasst werden (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2016 zahlenmäßig fest. Die Feststellung des Ergebnisses liegt als Anlage dieser Niederschrift bei und ist Teil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Entlastung über die vorgelegte Jahresrechnung 2016.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Weitere Informationen:

Bürgermeisterin Forster verliest die 5.000er Rechnungen.

Bürgermeisterin Forster informiert über bauleitplanerische Maßnahmen der Nachbargemeinden.

Markt Altmannstein:

Aufstellung Bebauungsplan „Auf den Holzen“ Ortsteil Hexenagger, Bebauungsplan „Am Schindberg“ OT Neuenhinzenhausen und Bebauungsplan „Am Schlossberg“ Altmannstein; jeweils Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Stadt Beilngries:

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 90 „Sondergebiet Euringer“, Ortsteil Paulushofen und 25. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan.; jeweils Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Einstellung Bauleitplanverfahren Windenergieanlagen:

Der Wittelsbacher Ausgleichsfonds hat die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück Fl.Nr. 72 Gemarkung Schönbrunn nicht befürwortet. Der WAF bzw. das Planungsbüro plant die Weiterführung in Abstimmung mit der Bundeswehr.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass sich der Gemeinderat am 18.12.2018 das Kinderhaus in Tauberfeld angesehen hat. Des Weiteren hat sich der Sozialausschuss am 08.01.19 final für den Standort „Krummwiesen“ ausgesprochen. Bürgermeisterin Forster fragt ab, inwieweit die Bauweise sowie das gesamte Konzept des Kindergartens in Tauberfeld gefallen hat.

Eine Gemeinderätin moniert, dass in der vorliegenden PP-Präsentation von einer Eingabeplanung für das Kinderhaus Krummwiesen bis Juli 2019 gesprochen wird. Die Gemeinderätin stellt klar, dass bei einem entsprechenden Planungszeitraum und einer konkreten Ortvorgabe sie den Planungsauftrag angenommen hätte. Die Gemeinderätin erklärt, dass sie einen Schadensersatzanspruch durch den geänderten Planungszeitraum dem Grunde nach hat.

Bürgermeisterin Forster und Herr Landes von der Verwaltung erwidern, dass bei der Abfrage der Planungsleistungen von einem entsprechenden knappen Zeitrahmen ausgegangen wurde. Die abgebenden Büros, so Herr Landes, haben den knappen Planungszeitraum ebenfalls angesprochen, aber bei entsprechenden Vorgaben als durchaus möglich angesehen.

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass die Gemeinde mit der Besichtigung und der Abarbeitung der Bauform/-art schon alleine ca. 2-3 Monate verstreichen lässt. Diese verstrichene Zeit ist in dem neuen Termin bereits berücksichtigt.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Herr Landes ergänzt, dass der Planer in der nächsten Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 Entwürfe vorstellen wird. Hinsichtlich der Bauart sollte sich der Gemeinderat bereits im Vorfeld grundsätzlich Gedanken machen.

Bürgermeisterin Forster informiert aus aktuellem Anlass, dass hinsichtlich der Kinderbetreuung der Bedarf an Erzieherinnen sehr groß ist. Die Gemeinde Denkendorf ist durch fehlendes Fachpersonal gezwungen, die bereits für 01. Februar gemachten Betreuungszusagen für die Kinder im Meierhofhaus Denkendorf, zurück zu nehmen.

Bürgermeisterin Forster verspricht, dass der Erzieherinnenmangel bei einem geplanten vor Ort Termin mit Ministerin Schreyer großes Thema sein wird.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Nachdem alle Gemeinderatsmitglieder anwesend sind wird von Bürgermeisterin Forster festgestellt, dass die Tagesordnung erweitert werden könnte. Hierzu ist Beschluss zu fassen. Außerdem ist es erforderlich, dass auch kein Gemeinderatsmitglied der Behandlung des Tagesordnungspunktes widerspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die bestehende Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte

- a) Verleih der gemeindlichen Weihnachtsbuden an gemeindliche Vereine und
 - b) Auftritt der Kindergarde mit Kinderprinzenpaar in den gemeindlichen Kindergärten,
- zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 17 0

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die Buden bisher nur kommunal an den Markt Kipfenberg bzw. der gemeindlichen Agenda 21 Gruppe überlassen wurden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 17.01.2019

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- a) Der Gemeinderat beschließt, dass die gemeindlichen Weihnachtsmarktbuden, pro Leihe und Bude für 50, -- €, an ortsansässige Vereine verliehen werden. Eine Kautionshöhe von 100, -- € ist zu hinterlegen.

Abstimmungsergebnis: 17 0

- b) Der Gemeinderat beschließt, dass die Auftritte der Kindergarde mit Kinderprinzenpaar in den gemeindlichen Kindergärten weiter zuzulassen sind.

Abstimmungsergebnis: 15 2

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die Installation der Schlammpresse an der KA Denkendorf, unter toller Unterstützung von 2. Bürgermeister Weber, erfolgt ist.

Ende der Sitzung: 22.08 Uhr

**Claudia Forster
1. Bürgermeisterin**

**Markus Landes
Protokollführer**

Gemeinderatsmitglieder: